



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

–

Ausführungsbestimmungen betreffend die Überwachung von Versicherten (Observation) gemäss den Artikeln 43a und 43b ATSG

Bericht über die
Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bern, 7. Juni 2019

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Vernehmlassung	4
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1	Vorlage als Ganzes.....	5
3.2	Ergebnisse zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen.....	8
3.2.1	Bewilligungsverfahren.....	8
3.2.1.1	Einführung einer Bewilligungspflicht (Artikel 7a Absatz 1 VE-ATSV)	8
3.2.1.2	BSV als zuständige Bewilligungsbehörde (Artikel 7a Absatz 2 VE-ATSV)	10
3.2.1.3	Einzelne Bewilligungsvoraussetzungen (Artikel 7a Absatz 3 VE-ATSV)	10
3.2.1.4	Weitere Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren (Artikel 7a Absätze 4-10 und Artikel 7b VE-ATSV)	18
3.2.2	Bestimmungen über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Akteneinsicht und Aktenvernichtung (Artikel 7c, 7d, 8a und 8b VE-ATSV)	22
3.2.3	Weitere Bemerkungen im Zusammenhang mit Observationen.....	27
3.2.4	Weitere Bemerkungen	27
4	Anhang / Annexe / Allegato	28

Liste der Vernehmlassungsadressaten und -Teilnehmenden und Abkürzungen

Liste des destinataires et des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei destinatari e dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1 Ausgangslage

Am 21. September 2018 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren über einer Änderung der Verordnung¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSV**) eröffnet, worin die Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug durch Sozialversicherungsträger (Observation) enthalten sind. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.

Die Ausführungsbestimmungen in der ATSV sind erforderlich für die Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Artikel 43a und 43b des Bundesgesetzes² über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, **ATSG**), die von der Bundesversammlung am 16. März 2018 verabschiedet³ und in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 angenommen⁴ wurden.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 21. Dezember 2018. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, diverse Verbände der Wirtschaft, Organisationen der Durchführungsstellen und Versicherungsinstitutionen sowie Behindertenorganisationen und weitere interessierte Kreise wurden dazu eingeladen, sich zum Verordnungsentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Insgesamt wurden 88 Adressatinnen und Adressaten angeschrieben. Beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) sind insgesamt 70 Stellungnahmen (davon eine reine Verzichtserklärung) eingegangen:

	Adressaten/Teilnehmende	Eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen (53 von eingeladenen und 17 von spontan Teilnehmenden)
1	Kantone (inkl. KdK ⁵)	27	26
2	Politische Parteien	14	7
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
4	Verbände der Wirtschaft	9	4
5	Durchführungsorganisationen, Versicherungsverbände	8	6 ^{6,7}
6	Organisationen für Menschen mit Behinderung	14	10
7	Weitere interessierte Organisationen und Kreise	13	13
8	Einzelpersonen	-	3
	Total	88	70

Die meisten Teilnehmenden äusserten sich nur zu einem Teil der Bestimmungen. Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten bzw. häufigsten Argumente zusammengefasst wiedergegeben.

Alle Stellungnahmen sind im Internet⁸ publiziert. Die Liste aller eingeladenen Adressatinnen und Adressaten bzw. aller Teilnehmenden und der verwendeten Abkürzungen befindet sich im **Anhang** dieses Berichts.

¹ SR 830.11

² SR 830.1

³ Änderung vom 16. März 2018, BBl 2018 1491.

⁴ [www.bk.admin.ch/Politische Rechte>Volksabstimmungen>Chronologie Volksabstimmungen>2018>25.11.2018>Vorläufige amtliche Ergebnisse \(zuletzt besucht am 09.05.2019\)](http://www.bk.admin.ch/Politische_Rechte/Volksabstimmungen/Chronologie_Volksabstimmungen/2018/25.11.2018/Vorläufige_amtliche_Ergebnisse_(zuletzt_besucht_am_09.05.2019)).

⁵ Konferenz der Kantonsregierungen.

⁶ Davon eine reine Verzichtserklärung.

⁷ Teilnehmende, die eine gemeinsame Stellungnahme einreichten, wurden einzeln erfasst.

⁸ [www.bsv.admin.ch>Publikationen&Service>Gesetzgebung>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Verfahren; www.admin.ch>Bundesrecht>Vernehmlassungen>Abgeschlossene Vernehmlassungen>2018>EDI \(beide zuletzt besucht am 09.05.2019\)](http://www.bsv.admin.ch/Publikationen&Service/Gesetzgebung/Vernehmlassungen/Abgeschlossene_Verfahren;_www.admin.ch/Bundesrecht/Vernehmlassungen/Abgeschlossene_Vernehmlassungen/2018/EDI_(beide_zuletzt_besucht_am_09.05.2019)).

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Gemäss Artikel 43a Absatz 9 Buchstaben a–c ATSG erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen über:

- das Verfahren zur Einsichtnahme in das vollständige Observationsmaterial durch die versicherte Person;
- die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials;
- die Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die für Sozialversicherungen Observationen durchführen.

Der Bundesrat hat in seiner **Vernehmlassungsvorlage** zusammengefasst die folgenden Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen:

Für die Tätigkeit als Observationsspezialistin oder -spezialist für Sozialversicherungsträger gilt eine Bewilligungspflicht. Zuständige Behörde für die Prüfung von Bewilligungsgesuchen und die Erteilung von Bewilligungen ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung (Anforderungen) sind persönlicher wie auch fachlicher Natur. So darf eine gesuchstellende Person in den letzten zehn Jahren einerseits nicht wegen Verbrechen oder Vergehen mit Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit verurteilt worden sein und es darf im gleichen Zeitraum keine Betreibung auf Pfändung gegen sie vollzogen bzw. kein Konkurs über sie eröffnet worden sein. Andererseits muss sie über die für eine einwandfreie Durchführung von Observationen erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und eine geeignete Ausbildung (wie eine Polizei- oder eine gleichwertige Ausbildung) sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Personenüberwachung vorweisen können.

Da weiter die Aufbewahrung und die Vernichtung von Observationsmaterial vom Bundesrat zu regeln ist, sollen auf Verordnungsstufe zunächst Vorgaben zur Aktenführung, Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung geregelt werden, die sowohl für Observationsakten als auch für andere Akten gleichermaßen gelten müssen. Bis anhin sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Aktenführung allgemein (Artikel 46 ATSG) erst teilweise und nur auf Weisungsstufe – in verschiedenen Sozialversicherungszweigen – konkretisiert worden, nicht aber in der ATSV. Mit der Regelung in der ATSV würden einheitliche Vorgaben für alle dem ATSG unterstehenden Sozialversicherungen gelten. Wo notwendig, werden zusätzlich spezifische Vorgaben in Bezug auf das Observationsmaterial vorgeschlagen.

Schliesslich ist das Verfahren zur Einsichtnahme in das vollständige Observationsmaterial näher zu regeln. Die Verordnung muss daher einerseits regeln, wie genau die betroffene Person auf die Möglichkeit zur Einsicht in das vollständige Observationsmaterial hinzuweisen ist und andererseits, wie ihr in der Folge diese Akteneinsicht zu gewähren ist. Damit eine Person überhaupt Einsicht in das sie betreffende Observationsmaterial verlangen kann, muss sie vorgängig darüber *informiert* worden sein, dass solches Observationsmaterial existiert. Eine entsprechende Pflicht der Versicherungsträger zur Information der betroffenen Person wurde bereits vom Parlament auf Gesetzesstufe (Artikel 43a Absätze 7 und 8 ATSG⁹) geregelt. Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung nimmt deshalb auf diese Gesetzesbestimmungen Bezug.

⁹ Darin werden zwei verschiedenen Konstellationen unterschieden: Wenn nach einer Observation schlussendlich ein unrechtmässiger Leistungsbezug festgestellt werden kann und in der Folge eine neue Leistungsverfügung erlassen wird, kann die Information über die Observation sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen (in jedem Fall vor Erlass der Leistungsverfügung). In Fällen, in denen die Anhaltspunkte auf unrechtmässigen Leistungsbezug jedoch nicht bestätigt werden konnten bzw. es zu keiner neuen Leistungsverfügung kommt, muss die Information über eine erfolgte Observation zwingend per Verfügung und damit in schriftlicher Form erfolgen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Vorlage als Ganzes

Überblick

Von einer überwiegenden Mehrheit der sich äussernden Teilnehmenden (63 von 70) wird die Vorlage im Grundsatz vollumfänglich oder eher begrüsst. Sechs Teilnehmende¹⁰ lehnen die Vorlage als Ganzes vollumfänglich oder eher ab. Ein Teilnehmender verzichtet in der Rückmeldung explizit auf eine inhaltliche Stellungnahme¹¹.

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst insbesondere die vorgeschlagene Bewilligungspflicht und – im Grundsatz – auch das vorgesehene Bewilligungsverfahren.

Gleichzeitig werden aber auch diverse Anpassungen und Präzisierungen gefordert. Dies vor allem in Bezug auf die konkreten Bewilligungsvoraussetzungen für Observationsspezialistinnen und -spezialisten und in Bezug auf die Bestimmungen über die Aktenführung, -aufbewahrung und -vernichtung.

Mehrere Kantone, Durchführungs- und Versicherungsorganisationen fordern tendenziell weniger restriktive Regelungen und erachten die Aktenführungsbestimmungen als weitgehend überflüssig. Demgegenüber fordern Behindertenorganisationen und etliche weitere Teilnehmende teilweise restriktivere Regelungen und begrüssen die Aktenführungsbestimmungen mehrheitlich. Sie sind jedoch nicht damit einverstanden, dass das BSV für die Bewilligungserteilungen zuständig sein soll.

Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage bringen unterschiedliche Argumente vor: Ein Kanton lehnt die Bewilligungspflicht an sich sowie die vorgeschlagenen Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten deshalb ab, weil seines Erachtens die Qualitätskontrolle durch die Durchführungsstellen gewährleistet sei und die Voraussetzungen weder klar noch vollzugstauglich seien. Andere Teilnehmende bringen demgegenüber vor, dass Überwachungen nicht Aufgabe der Versicherungen und deren Spezialisten seien, sondern dass sie alleine den bereits bestehenden Organen zu übertragen seien. Weiter sei die Vorlage unverhältnismässig und die Bedenken, die bereits im Abstimmungskampf zu den Gesetzesbestimmungen vorgebracht wurden (Verletzung von Grundrechten, mangelnder Schutz der Privatsphäre), würden auch durch diese Vorlage nicht hinfällig.

Zusammenfassung Ergebnisse Kantone

25 Kantone stehen der Vorlage im Grundsatz positiv gegenüber, wenn auch gleichzeitig verschiedene Präzisierungen und Anpassungen als notwendig erachtet werden. Insbesondere wird mehr Klarheit bei den einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen gefordert. Es sei wichtig, dass die Anforderungen unmissverständlich formuliert sind, damit nicht neue Felder für gerichtliche Streitigkeiten eröffnet würden.

GR lehnt (als einziger Kanton) die Vorlage ausdrücklich ab und beantragt deren Rückweisung, insbesondere wegen der vorgesehenen Bewilligungspflicht und weil die Anforderungen an die Observationspezialistinnen und -spezialisten zu unklar formuliert und damit nicht vollzugstauglich seien.

Laut **SG** müssen die Ausführungsbestimmungen sowohl das Bedürfnis nach Sicherstellung des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes als auch das Bedürfnis nach Praktikabilität für die Ausführungsorgane berücksichtigen.

Zehn Kantone (**AI, GL, GR, LU, NE, NW, SH, SZ, VD, ZG**) erachten diverse Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren als nicht sachgerecht bzw. teilweise als zu restriktiv.

¹⁰ GR, SP60+, SSR, VASOS, SBAP, VPOD.

¹¹ Curafutura.

BE begrüsst die Bestimmungen über die Anforderungen an die Observationsspezialistinnen und -spezialisten explizit, da es in diesem hochsensiblen Bereich wichtig sei, ausschliesslich Personen einzusetzen, die hohen Ansprüchen genügen. Nur so könne gewährleistet werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Rechtsprechung zum Schutz der Privatsphäre berücksichtigt werden. Auch **GE** betont, dass die Privatsphäre der versicherten Personen strikt zu wahren ist. **BS** bedauert, dass in der Vorlage keine Konkretisierungen in Bezug auf die Art und Weise der Observationen enthalten sind. Dies wäre wünschenswert, da die Kontroversen im Abstimmungskampf gezeigt hätten, dass hier Unklarheiten bestehen.

Mehrere Kantone (**AI, GL, GR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, ZG**) sind der Ansicht, dass keine Notwendigkeit zum Erlass von generellen Aktenführungsbestimmungen in der ATSV besteht. Die entsprechenden Verfahren seien seit langem etabliert, die Standards von der Rechtsprechung vorgegeben. Mehrere Kantone erachten die Bestimmungen zur Aktenvernichtung als lückenhaft bzw. unklar und regen Präzisierungen an.

Demgegenüber begrüsst **VD** die Bestimmungen betreffend Aktenführung ausdrücklich.

Die Kantone **AR, BL** und **UR** erklären sich mit der Vorlage insgesamt einverstanden und verzichten auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Die **KdK** hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zusammenfassung Ergebnisse Parteien

Die **FDP, GPS, GLP, Piratenpartei, SPS** und **SVP** stehen der Vorlage im Grundsatz (eher) befürwortend gegenüber, wobei die **SPS** betont, die Vorlage enthalte noch etliche Lücken und Unklarheiten. Die **GPS** merkt an, es wäre zu erwarten gewesen, dass die Revision zum Anlass dafür genommen worden wäre, mehr Rechtssicherheit über die Anwendung des Observationsartikels zu schaffen. Gemäss der **Piratenpartei** sind mit der Auslagerung staatlicher Aufgaben in den privaten bzw. halbstaatlichen Sektor die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass ein Missbrauch seitens der gesuchstellenden Personen und der Versicherungsträger verhindert und streng geahndet würde. Die **GLP** betont, dass die Observation in jeder Hinsicht so minimalinvasiv und zielgerichtet wie möglich durchzuführen ist. Die **SVP** erachtet einzelne Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren als praxisfremd.

Von den sich äussernden Parteien lehnt einzig die **SP60+** die Vorlage insgesamt explizit ab. Dies mit der Begründung, Überwachungen seien nicht Aufgabe der Versicherungen, sondern alleine den bereits bestehenden Organen zu übertragen. Sie fordert, dass in der Verordnung Zusicherungen und Versprechungen der Befürworter des Gesetzes während des Abstimmungskampfes konkretisiert werden müssten, namentlich, dass in privaten Räumlichkeiten oder auf privaten Grundstücken nicht observiert werden darf und der Einsatz von Drohnen und ähnlichen Hilfsmitteln nicht gestattet ist. Auf Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen wird verzichtet.

Die **übrigen Parteien** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zusammenfassung Ergebnisse Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Schweizerische Städteverband** befürwortet die Vorlage weitgehend. Er betont, die Diskussionen rund um die Volksabstimmung zeigten, dass klare Regelungen notwendig seien, da Observationen bedeutende Eingriffe in die Privatsphäre darstellen und daher eine hohe Professionalität und eine klar geregelte Einsichtnahme erfordern, so wie dies die Vorlage vorsehe.

Der **Schweizerische Gemeindeverband** und die **Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zusammenfassung Ergebnisse Verbände der Wirtschaft

Die sich äussernden Wirtschaftsverbände (**SAV, SGB, SGV, Travail.Suisse**) stehen der Vorlage im Grundsatz (eher) befürwortend gegenüber. Der **SGV** erachtet einzelne Bestimmungen als zu restriktiv

bzw. einschränkend für die Versicherungen und spricht sich für ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Personen mit langjähriger Observationserfahrung aus.

SGB und **Travail.Suisse** wünschen dagegen teilweise restriktivere Regelungen. Der **SGB** merkt an, es wäre zu erwarten gewesen, dass die Revision zum Anlass genommen wird, mehr Rechtssicherheit über die Anwendung des Observationsartikels zu schaffen. Insbesondere müssten der unbestimmte Rechtsbegriff der "allgemein zugänglichen Orte" klar definiert und die zugelassenen "technischen Instrumente" präzise und abschliessend aufgelistet werden sollen. Ausserdem liessen die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen wie schon die Gesetzesbestimmungen zu viel Raum für Interpretationen. Explizit begrüsst werden von **SGB** und **Travail.Suisse** die Bestimmungen zur Aktenführung.

Die übrigen eingeladenen Wirtschaftsverbände haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zusammenfassung Ergebnisse Durchführungs- und Versicherungsorganisationen

Die sich äussernden Durchführungs- und Versicherungsorganisationen stehen der Vorlage im Grundsatz (eher) positiv gegenüber. Gefordert werden aber verschiedene Präzisierungen und Anpassungen, namentlich bei den einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen. Weiter werden die Bestimmungen betreffend die Aktenführung etc. mehrheitlich als überflüssig erachtet oder abgelehnt.

Die **Suva** begrüsst ausdrücklich die Bestimmungen betreffend die Bewilligungspflicht und verzichtet im Übrigen auf Anmerkungen zu der Vorlage.

Die **IVSK** und **KKAK** erachten die Vorlage insgesamt als eher zu ausführlich. Ihrer Ansicht nach stehen die Anforderungen an die gesuchstellende Person zumindest teilweise nicht in Bezug zur Tätigkeit im Bereich der Observation.

Einzelne Teilnehmende bringen vor, dass für die Einführung der Bewilligungspflicht auf Verordnungsstufe (so **santésuisse**) bzw. für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Aktenführung keine gesetzlichen Grundlagen bestehen (**santésuisse** und **SVV**).

Curafutura verzichtet auf eine Stellungnahme mit dem Hinweis, dass bereits im Rahmen der Anpassungen im Gesetz (ATSG) Stellung genommen wurde.

ASIP und **VVAK** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zusammenfassung Ergebnisse Behindertenorganisationen und weitere interessierte Organisationen und Kreise

Von den Behindertenorganisationen und weiteren interessierten Organisationen und Kreisen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, äussern sich 22 Teilnehmende eher befürwortend und vier Teilnehmende (eher) ablehnend bzw. kritisch zur Vorlage insgesamt.

Die sich äussernden **zehn Behindertenorganisationen** (AGILE, FRAGILE, gaap association, gaap fondation, Inclusion Handicap, Procap, Pro Infirmis, SBV-FSA und SGB-FSS), diverse weitere interessierte Organisationen (**AvenirSocial**, **CP**, **sages**, **VASK**, **Organisationen von Privatdetektiven** und der **VSPB**) sowie einige **Einzelpersonen** stehen der Vorlage als Ganzes grundsätzlich eher befürwortend gegenüber. Sie begrüssen es, dass die Anforderungen an Observationsspezialistinnen und -spezialisten für Observationen auf Bundesebene geregelt werden und dass eine Bewilligungspflicht vorgesehen ist. Sie fordern aber vor allem in Bezug auf die einzelnen Bewilligungskriterien verschiedene Präzisierungen und teils restriktivere Bewilligungsvoraussetzungen, da diese aus ihrer Sicht zu wenig weit gehen.

AvenirSocial äussert sich erstaunt darüber, wie offen gewisse Elemente der Verordnung gehalten seien und fordert, dass die Zulassung von sogenannten Sozialdetektiven restriktiv gehandhabt wird. **AGILE** bringt vor, dass im Vorfeld der Abstimmung von verschiedenen Seiten wiederholt betont worden sei, dass die Unklarheiten im Gesetz auf Verordnungsebene präzisiert oder von der Justiz geklärt werden könnten, ist allerdings der Meinung, dass dem Bundesrat in der Verordnung gerade in den umstrittenen Punkten von Artikel 43a ATSG kein Handlungsspielraum zur Verfügung stehe (etwa bei der

Frage, wie weit Detektive in Privaträume vordringen dürfen). Auch könne der Bundesrat den Versicherungen die Kompetenz nicht wieder entziehen, selber Überwachungen anzuordnen, obwohl sie Partei in den Verfahren seien. Es wäre am Parlament gewesen, die unklaren Punkte unter Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze zu regeln. Über diese Frage und weitere unklare Punkte würden nun die Gerichte befinden und allenfalls korrigierend eingreifen müssen. Sämtliche **Behindertenorganisationen** sind der Ansicht, dass nicht das BSV zuständige Bewilligungsbehörde sein dürfe, sondern dass dies eine andere, unabhängige Stelle sein müsse.

Die in der **IG Missbrauch** zusammengeschlossenen Unternehmen und der **FSPD** äussern sich grundsätzlich eher zustimmend zur Vorlage als Ganzes. Sie sehen aber Probleme in Bezug auf einzelne Bewilligungsvoraussetzungen, namentlich die Ausbildungserfordernisse und die verlangte Praxiserfahrung. In diesem Zusammenhang braucht es ihres Erachtens auch Ausnahmegestimmungen für bereits erfahrene Personen oder Personen in Ausbildung bzw. Übergangsbestimmungen für die Zeitspanne, die erforderlich ist, um die geforderten Ausbildungen und die verlangte Praxiserfahrung überhaupt erwerben zu können (gerade weil im heutigen Zeitpunkt die "gleichwertige" Ausbildung noch nicht näher spezifiziert bzw. etabliert sei). **GREDS**, die sechs Unternehmen aus der Romandie repräsentiert, lehnt die Vorlage teilweise ab, insbesondere, weil keinerlei Spezial- bzw. Übergangsbestimmungen vorgesehen sind für Personen, die bereits eine langjährige Praxiserfahrung in der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs aufweisen. Der **VSPB** äussert sich mehrheitlich zustimmend zur Vorlage, betont aber unter anderem, es müsse verhindert werden, dass private Sicherheitsagenturen oder private Ermittlerinnen und Ermittler Mittel und Instrumente der Strafverfolgungsbehörden verwenden dürfen.

Der **VPOD** äussert sich insgesamt kritisch zur Vorlage, im Übrigen verweist er auf die Stellungnahme des SGB. Der **SBAP** lehnt die Vorlage ab mit der Begründung, sie sei unverhältnismässig und gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen seien Observationen eine grosse zusätzliche Belastung. Auch **VASOS** lehnt die Vorlage mehrheitlich ab, dies mit dem Argument, sie bringe keine Verbesserung, denn auch wenn höhere Anforderungen an die "Detektive" gestellt würden, bleibe die Tatsache bestehen, dass Überwachungen nicht ohne richterliche Prüfung Aufgabe der Versicherungen und deren Spezialisten sein sollen, sondern alleine den bereits bestehenden Organen zu übertragen seien. Der **SSR** lehnt die Vorlage ebenfalls ab, dies, weil sie nicht dazu beitrage, die kritischen Punkte der Gesetzesbestimmungen zu klären (auch wenn eine kleine Minderheit der Organisation anerkenne, dass der Bundesrat den ihm vom Gesetzgeber gewährten Kompetenzrahmen ausgeschöpft und sachgerecht legifert habe).

3.2 Ergebnisse zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen aufgeführt, soweit sie sich dazu geäussert haben.

3.2.1 Bewilligungsverfahren

3.2.1.1 Einführung einer Bewilligungspflicht (Artikel 7a Absatz 1 VE-ATSV)

Mit einer Ausnahme (Kanton **GR**) begrüssen sämtliche sich dazu äussernden Teilnehmenden die Einführung einer Bewilligungspflicht an sich.

GR und **santésuisse** sind in Bezug auf die Normstufe der Ansicht, dass die Einführung einer Bewilligungspflicht ausdrücklich auf Gesetzesstufe vorgesehen werden müsste und die Delegation im ATSG zur Regelung der Anforderungen an die Spezialisten dem Bundesrat keine Kompetenz zur Regelung einer Bewilligungspflicht in der ATSV verleihe. **Santésuisse** begrüsst abgesehen davon aber die Bewilligungspflicht. **GR** hält jedoch eine Bewilligungspflicht an sich für nicht zweckmässig, da die Verantwortung für die Durchführung einer gesetzeskonformen Observation ohnehin bei den Durchführungsstellen liege.

GE merkt an, dass dank der Bewilligungspflicht gegen Personen, die im Besitz einer Bewilligung sind, (abgesehen von Befangenheitsgründen) keine Einwände vorgebracht werden können und die Versicherungsträger von der Verpflichtung entbunden seien, selber das Vorliegen der Voraussetzungen und die Eignung der Personen zu kontrollieren.

Im Weiteren gingen mehrere Rückmeldungen zu folgenden Punkten ein:

Interne und externe Spezialistinnen und Spezialisten:

Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, ob eine Bewilligungspflicht nur für externe oder auch für interne Spezialistinnen und Spezialisten gilt bzw. gelten soll. Viele Teilnehmende bringen vor, die Frage werde durch den Verordnungstext und die Erläuterungen nicht eindeutig beantwortet.

Dabei fordern **GL, AI, VS, SZ, NE, IVSK** und **KKAK** ausdrücklich, dass nur externe Spezialistinnen und Spezialisten eine Bewilligung benötigen, nicht aber interne. Dies wird unter anderem damit begründet, dass sich die Bewilligungspflicht auf Artikel 43a Abs. 6 ATSG beziehen müsse, wo (nur) von externen Spezialisten und Spezialistinnen, welche mit der Observation beauftragt werden können, gesprochen wird, und dass auch der Wortlaut von Artikel 7a Abs. 1 VE-ATSV dafür spreche.

FR, TG und der **SVV** gehen ebenfalls davon aus, dass nur für externe Personen eine Bewilligungspflicht gilt, ohne dies ausdrücklich zu fordern, **AG, SG** und einige **Einzelpersonen** halten fest, es sei unklar, und **TI** geht davon aus, dass die Bewilligungspflicht auch für interne Personen gilt. Es wird eine Präzisierung in der Verordnung gewünscht.

Die **GPS**, die **Behindertenorganisationen** sowie **weitere Organisationen** und **Einzelpersonen** vertreten den Standpunkt, dass die Bewilligungspflicht für interne wie externe Spezialistinnen und Spezialisten gleichermaßen gilt bzw. gelten muss und fordern eine entsprechende Präzisierung in der Verordnung. Die **GPS** führt aus, auch die internen Personen müssen die in Artikel 7a statuierten Anforderungen erfüllen, da nur so sichergestellt werden kann, dass Observationen nur durch fähige und geeignete Personen durchgeführt werden. Dies müsse aber in der Verordnung festgehalten werden, denn aufgrund der vorgelegten Erläuterungen und dem Verordnungstext sei davon auszugehen, dass nur externe Spezialistinnen und Spezialisten eine Bewilligung benötigen, wofür es aber keinen sachlichen Grund gebe.

Natürliche und juristische Personen bzw. Unternehmen:

Ebenfalls bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Bewilligungen nur an natürliche Personen erteilt werden können oder ob dies auch für juristische Personen bzw. Unternehmen wie Detekteien möglich sein sollte.

Namentlich **AI, JU, NW, SH, IVSK** und **KKAK** fordern, dass auch juristischen Personen eine Bewilligung erteilt werden kann, da sowohl bei den Revisionsstellen als auch bei den medizinischen Abklärungsstellen der IV eine Bewilligung nicht einer einzelnen Person oder einem einzelnen Arzt, sondern der Stelle oder juristischen Person als Ganzes erteilt würde. Sie plädieren dafür, dies auch bei den Observationsspezialisten so zu handhaben und somit die Bewilligung einer Detektei oder einer juristischen Person zu erteilen.

Demgegenüber fordern die **GPS**, die **Behindertenorganisationen** und mehrere **weitere Organisationen** und **Einzelpersonen**, dass klar geregelt wird, dass Bewilligungen nur an natürliche Personen erteilt werden dürfen.

Im Ausland observierende "Detektive":

Einige Teilnehmende (**GR, JU, NE, SZ, SVV**) bringen vor, die Anforderungen dürfen nur für im Inland tätige Personen gelten, da ausländische Spezialisten, die für Observationen im Ausland eingesetzt werden, diese gar nicht erfüllen könnten. Für Observationen im Ausland müsse in der Regel ein am Ort ansässiger Detektiv oder eine entsprechende Detektivfirma beauftragt werden, das Schweizerische Recht finde dort aber keine Anwendung. Der **SVV** verlangt im Verordnungstext eine entsprechende

Klarstellung und merkt an, man gehe davon aus, dass das im Ausland erhobene Observationsmaterial auch in schweizerische Sozialversicherungsakten aufgenommen werden darf, sofern es nach dortigem Recht rechtmässig erlangt wurde, was aber richtigerweise keiner weiteren Erläuterung oder Erwähnung in der Verordnung bedürfe.

Die **SPS** äussert sich erstaunt darüber, dass (gemäss den Erläuterungen) die Anforderungen nur für in der Schweiz durchgeführte Observationen gelten. Dies bedeute, dass man sich mit der Qualität von im Ausland beschäftigten Detektiven gar nicht befasse, es sei jedoch für die SPS nicht vorstellbar, dass das BSV zulasse, dass Versicherte im Ausland dadurch unter Umständen schlechter behandelt würden.

Verwendung von Observationsmaterial, das durch Personen ohne Bewilligung erhoben wurde:

Gemäss **TG, AI, GL, VD, VS, NE, IVSK** und **KKAK** sind die Folgen der Bewilligungspflicht für allfällige Observationsmaterialien, die von Privatversicherern erstellt wurden, und die nach Artikel 43a Absatz 6 ATSG unter gewissen Voraussetzungen von den Sozialversicherungsträgern verwendet werden dürfen, unklar. Konkret stelle sich die Frage, ob etwa Observationsmaterial einer Taggeldversicherung verwertbar sei im Sozialversicherungsbereich, auch wenn für die durch die Privatversicherung veranlasste Observation Personen eingesetzt wurden, die die Kriterien der ATSV nicht erfüllen, da für sie keine Bewilligungspflicht gelte. Dieselbe Frage stellt auch **SG** und merkt zudem an, das Verhältnis zum Material von anderen Versicherungsträgern (Privatversicherern) oder Sozialdiensten sei auch in Bezug auf widerrechtlich beschafftes Observationsmaterial zu klären. Es fehlten Regelungen über die Folgen einer Verletzung der Bewilligungsvorschriften durch die überwachende Person, z.B. eine Sanktionsmöglichkeit bei fehlender oder entzogener Bewilligung.

3.2.1.2 BSV als zuständige Bewilligungsbehörde (Artikel 7a Absatz 2 VE-ATSV)

Fast zwei Drittel der sich explizit dazu äussernden Teilnehmenden befürworten die Zuständigkeit des BSV als Bewilligungsbehörde, demgegenüber sprechen sich die **GPS, SPS, SGB, VPOD**, alle **Behindertenorganisationen** und einige **weitere Organisationen** (eher) dagegen aus. Die Argumente der Gegnerinnen und Gegner lauten, dass die notwendigen Kompetenzen zur Beurteilung der erforderlichen Ausbildungen beim BSV nicht vorhanden seien oder dass es inakzeptabel sei, dass das BSV in einem derart sensiblen Bereich Bewilligungen für Aufgaben vergeben können soll, die aufgrund des Gewaltmonopols eigentlich der Polizei zukämen.

Die **SPS** regt an, die Schaffung einer unabhängigen Bewilligungsstelle zu prüfen. Der **SGB** fordert eine unabhängige und gerichtsähnliche Instanz ausserhalb des BSV. Denkbar sei z.B. eine dezentrale Bundeseinheit unter der Oberaufsicht des EJPD. Als weitere Alternativen werden von den Teilnehmenden die bestehenden Polizeischulen, das Bundesamt für Polizei, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) oder eine Kommission bestehend aus dem BSV, PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen und PsychiaterInnen vorgeschlagen.

Für **SO** ist unklar, in welcher Form Bewilligungsentscheide ergehen und welche Personenkreise allenfalls beschwerdelegitimiert sind. Es sei denkbar, dass lediglich die gesuchstellende Person zur Beschwerde gegen eine abschlägige Verfügung legitimiert ist, es sei aber auch denkbar, dass eine versicherte Person im Rahmen des ordentlichen Sozialversicherungsverfahrens geltend macht, die Bewilligung hätte nicht erteilt werden dürfen und die Observationsunterlagen seien deshalb nicht verwertbar. Ähnlich gelagerte Einwände seien in der Vergangenheit gegen medizinische Gutachter und Gutachterinnen erhoben worden. Dies sei zu klären.

3.2.1.3 Einzelne Bewilligungsvoraussetzungen (Artikel 7a Absatz 3 VE-ATSV)

A. Allgemein

In ihrer Gesamtheit werden die Bewilligungsvoraussetzungen von einer Mehrheit der sich äussernden Teilnehmenden grundsätzlich (eher) befürwortet. Gleichzeitig bringen die meisten Teilnehmenden aber auch zu einzelnen oder mehreren Bewilligungsvoraussetzungen konkrete Anpassungsvorschläge vor.

Laut **AI, GL, GR, JU, NE, NW, SH, SZ, TG, VD, IVSK** und **KKAK** stehen die formulierten Anforderungen an die gesuchstellende Person teilweise in keinerlei Bezug zur Observationstätigkeit oder zu etablierten Qualitätsstandards. Ausschlaggebend sei alleine die gute Qualität der Observationen und das Einhalten des geltenden Rechts. Es sei dafür zu sorgen, dass die Durchführungsstellen sich auf die Bewilligungsentscheide des BSV verlassen können und dürfen. Es sei zu erwarten, dass die neuen Voraussetzungen Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen werden, der Aufwand bei den Durchführungsstellen als Auftraggeber und damit verantwortliche Stellen werde dementsprechend steigen. Einige befürchten, observierte Personen und deren Rechtsvertreter werden Unklarheiten und Unregelmässigkeiten ausschöpfen und damit die Voraussetzungen für rechtmässige Observationen zu torpedieren versuchen. Sie betonen, die vorgesehene Regelung sei missverständlich und nicht genügend klar. Auch **TI** betont, die Anforderungen für die Ausstellung der Bewilligung müssten so formuliert sein, dass die Kompetenzen der Spezialistinnen und Spezialisten und damit die im Rahmen der Überwachung gesammelten Unterlagen nicht infrage gestellt werden können. Seien diese Anforderungen nicht klar formuliert, könnte die Ausstellung der Bewilligung selber angefochten werden, mit dem Risiko, dass die Leistungen dann trotzdem bezahlt werden müssen. **SO** regt ebenfalls Anpassungen an. **LU** erachtet die Bewilligungsvoraussetzungen als zu hoch. **GR** findet die Anforderungen zu wenig klar und zu wenig vollzugstauglich normiert. Sie seien zu überarbeiten und zu präzisieren. Zudem müsse hinreichend klar sein, was erwartet wird und welche Belege beizubringen sind. Es dürften keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden, denn nicht einmal für Polizisten, Anwälte oder Notare bestünden solch strenge Hürden. Für die Sozialversicherungen sei die Qualität der Observationen ausschlaggebend für die Verwendung der Ergebnisse. Diese könne durch die Anforderungen nicht sichergestellt werden, sondern sei im Einzelfall zu beurteilen und unterliege immer der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen des nach Verfügungserlass offenstehenden Rechtswegs.

Die **SPS** erachtet die Anforderungen teils als ausgesprochen vage formuliert. Die **SVP** spricht von einigen praxisfremden Vorgaben. Die **GLP** bezeichnet die Regelung der Aufsicht über die Spezialistinnen und Spezialisten durch das BSV als unklar bzw. ungenügend, das BSV müsse die Geschäftstätigkeit der Spezialistinnen und Spezialisten aktiv überwachen (z.B. mittels Inspektionen und Prüfberichten). Zudem müssten Gerichte, die Einsicht in Observationsmaterial erhalten und dabei Verstösse gegen die Bewilligungsvoraussetzungen feststellen, das BSV hierüber informieren. **GE** fordert, dass die Sanktionen bei Verstössen präzise geregelt werden.

Der **Schweizerische Städteverband** erachtet die vorgeschlagenen Voraussetzungen in persönlicher wie fachlicher Hinsicht für die Beurteilung der Eignung und Fähigkeit der gesuchstellenden Person als gut gewählt.

Der **SGV** erachtet die vorgeschlagenen Anforderungen als deutlich zu streng und zu einschränkend, was wohl zur Folge hätte, dass den Versicherungen nicht genügend Personen zur Verfügung stehen würden, um all die notwendigen Observationen durchzuführen.

Laut **VPOD** gilt es, die Anforderungen an die mit Observationen betrauten Personen so zu regeln, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit dem hohen Gut der Privatsphäre und eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Versicherten zumindest wahrscheinlich ist. Das bedeute, dass an diese Detektive, weil sie mit einem grossen Arsenal von Kompetenzen ausgestattet sind, sehr hohe Ansprüche bezüglich Ausbildung und Leumund gestellt werden dürfen.

AvenirSocial äussert sich erstaunt darüber, wie offen gewisse Elemente der Verordnung gehalten seien und fordert, dass die Zulassung von sogenannten Sozialdetektiven restriktiv gehandhabt wird und klar definiert wird, welche Kompetenzen und welches Wissen für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sind. Es sei von enormer Wichtigkeit, dass genau bestimmt wird, wie die Qualität und die (Aus-) Bildung der Personen, die die Observationen durchführen, garantiert wird. Der **SGB** bringt vor, der Bund habe bis heute von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Detektivtätigkeiten keinen Gebrauch gemacht und verpasse es auch vorliegend, diese Lücke zu schliessen. **FRAGILE** gehen die Anforderungen in einigen Punkten zu wenig weit.

Mehrere **Behindertenorganisationen** und **weitere Organisationen** fordern, dass die Voraussetzungen um behinderungs- und krankheitsspezifische Kenntnisse erweitert werden. **SBAP** lehnt den gesamten Absatz 3 in dieser Form ab und beantragt, dass als zusätzliches Kriterium eine zertifizierte Weiterbildung in psychologischen Grundkenntnissen und Psychopathologie verlangt wird.

Der **FSPD** erachtet die fachlichen Voraussetzungen deshalb als problematisch, weil mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen der Observationsartikel bis auf Weiteres nicht umsetzbar sei, da kaum irgendeine Person diese Voraussetzungen bereits erfüllen könne. **GREDS** lehnt die fachlichen Anforderungen ab, weil sie unpräzise oder nicht sachgerecht seien. Der **VSPB** begrüsst die Voraussetzungen, verlangt aber teilweise strengere Regelungen bei den persönlichen Voraussetzungen.

B. Keine Verbrechen und Vergehen mit Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Buchstabe a)

Die Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden unterstützt diese Bestimmungen grundsätzlich.

AI, GL, GR, NE, SZ, VD, IVSK und **KKAK** regen an, konkret auszuformulieren, welche Verbrechen und Vergehen ein Bewilligungshindernis darstellen. **GR** verlangt zudem, der Nachweis durch einen Strafregisterauszug müsse ausreichen und dies müsse in der Verordnung ausdrücklich festgehalten werden. **JU** erachtet die Bestimmung als zu unpräzise.

TG regt an, auf den Bezug der Verurteilung zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit zu verzichten, da nicht ersichtlich sei, inwiefern dies die Aussagekraft in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen erhöhen solle und da ohne diese unklare Eingrenzung mehr Klarheit und Rechtssicherheit bestehen würden.

Der **VSPB** begrüsst ausdrücklich, dass eine Vergangenheit ohne Vorstrafen gefordert wird, und weil dies alle Ebenen betreffen solle, sei auf den Bezug zur Tätigkeit zu verzichten.

Auch einige **Einzelpersonen** finden, es sei unklar, was mit dem Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit gemeint ist, dies müsse in der Verordnung klar geregelt werden und dürfe nicht dem Ermessen des BSV überlassen werden. Es sollten entweder gar keine Verbrechen oder Vergehen in den letzten zehn Jahren zugelassen werden, weil eine Begehung eines Vergehens oder Verbrechens die Vertrauenswürdigkeit per se erschüttere, oder aber es sei ein abschliessender Deliktskatalog zu erstellen. Einzelne schlagen auch vor, dass sämtliche Verbrechen, aber nur bestimmte Vergehen zum Ausschluss der Bewilligungsfähigkeit führen. Wieder andere, dass auch hängige Verfahren und Übertretungen zu berücksichtigen seien, da es sich beispielsweise bei Straftatbeständen gemäss Datenschutzrecht nur um Übertretungen handle.

Gemäss **SVV** erscheinen die 10 Jahre unverhältnismässig lang und dies sei entsprechend zu reduzieren. Der **VPOD** beantragt demgegenüber, den Zeitraum, in dem die gesuchstellende Person frei sein muss von Verurteilungen mit Bezug zur Tätigkeit, auf 20 Jahre zu erhöhen, während eine Frist von 10 Jahren für jegliche Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch gelten soll. Auf diese Weise erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit, dass Observationen rechtlich einwandfrei durchgeführt werden.

ZG möchte, dass die Bestimmung durch das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit ergänzt wird, analog zu den Bewilligungsvoraussetzungen anderer Berufe und Tätigkeiten wie etwa Medizinalberufe, Psychologieberufe, Experten für berufliche Vorsorge, und andere. Zudem ist gemäss **ZG** und **santésuisse** die alternative Formulierung «Verbrechen *oder* Vergehen» zu verwenden, da es sich nicht um eine kumulative Aufzählung handelt.

Die **GLP** fordert, dass als weitere persönliche Voraussetzung die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit verlangt wird, da es andernfalls selbst bei Fehlverhalten der betreffenden Person nicht möglich sei, die Bewilligung zu entziehen, solange das Fehlverhalten nicht als Verbrechen oder Vergehen im strafrechtlichen Sinn gilt. Ebenso regt eine **Einzelperson** an, die Bestimmung punkto Leumund zu ergänzen, konkret solle die Person einen Privatauszug einreichen müssen, aus dem ersichtlich ist, dass sich ihr Vorleben und Verhalten in den letzten zehn Jahren für diese Tätigkeit als geeignet erweist.

C. Keine Pfändungen und kein Konkurs (Buchstabe b)

Die sich dazu äussernden Teilnehmenden sprechen sich grossmehrheitlich (eher) für diese Bestimmung aus. Diverse Teilnehmende weisen aber darauf hin, dass kein schweizweites Betreibungsregister existiere und diese Voraussetzung daher nicht einfach zu überprüfen sei.

Eine interessierte **Einzelperson** begrüsst ausdrücklich, dass die finanziellen Verhältnisse überprüft werden sollen, dies sei namentlich auch in bestehenden bzw. geplanten Konkordaten im Bereich Sicherheitsdienstleistungen so vorgesehen (Concordat sur les entreprises de sécurité, CES und Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen, KÜPS). Zudem solle auch die Handlungsfähigkeit der gesuchstellenden Person eine Voraussetzung sein und durch Einreichen eines Handlungsfähigkeitszeugnisses belegt werden.

Abgelehnt bzw. eher abgelehnt wird die Bestimmung von **AI, GL, JU, NE, SZ, IVSK** und **KKAK**, nach denen die Voraussetzung keinen konkreten Bezug zur Tätigkeit hat und deshalb kein ausschlaggebendes Qualitätsmerkmal sein kann. Ausserdem existiere kein gesamtschweizerisches Register, weshalb der antragsstellende Spezialist angehalten werden müsse, Registerauszüge seiner sämtlichen Wohnorte der letzten zehn Jahre einzureichen. **GR** bezeichnet die Bestimmung als übertrieben, ein Betreibungsregisterauszug der letzten zwei Jahre müsse genügen und zudem dürfe eine Pfändung oder ein Konkurs nur ein Hindernis sein, wenn mit der Ausübung der Tätigkeit in einem Zusammenhang stehend.

Gemäss **SVV** ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb eine Pfändung oder ein Konkurs ein geeignetes Kriterium für den Ausschluss der Bewilligung sein soll. Sollte dies beibehalten werden, sei die Zeitspanne auf maximal fünf Jahre zu reduzieren. Auch der **SAV** wirft die Frage auf, ob die Zeitspanne von zehn Jahren verhältnismässig sei oder ob fünf Jahre genügen würden.

Einige **Einzelpersonen** fordern die Streichung der Bestimmung, da finanzielle Probleme vorübergehender Natur sein können und nichts über die Vertrauenswürdigkeit aussagen bzw. weil die Voraussetzung eine unverhältnismässige Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit darstelle.

D. Erforderliche Rechtskenntnisse (Buchstabe c)

Diese Bewilligungsvoraussetzung wird von einer Mehrheit der Teilnehmenden als zu unbestimmt kritisiert und in dieser Form von einer knappen Mehrheit (eher) abgelehnt. Gefordert wird, dass die Rechtskenntnisse genauer definiert werden.

LU regt an, die Rechtskenntnisse könnten in einem separaten Kurs (z.B. einem Kurs des Bildungszentrums IV) oder im Rahmen einer fachspezifischen Ausbildung vermittelt werden. Um einen Minimalstandard zu gewährleisten, sollte vom BSV festgelegt werden, welche Inhalte vermittelt werden müssen. **TI** würde eine genauere Abgrenzung begrüssen, so könnten beispielsweise Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts verlangt werden. **OW** erachtet demgegenüber das Vorliegen von Grundkenntnissen im Sozialversicherungsbereich vernachlässigbar, wenn der Observationsauftrag genau definiert werde.

TG würde es als hilfreich erachten, die erforderlichen Rechtsgebiete in der Verordnung grob zu benennen (u. a. Verfassungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, Polizeirecht). Der Nachweis der geforderten Rechtskenntnisse könne entweder mit Abschlüssen oder Weiterbildungen erbracht werden oder aber es sei ein standardisierter Test zu absolvieren. Auch sei die Möglichkeit des Nachweises zu konkretisieren. **GE** wünscht eine Präzisierung auf Weisungsebene, namentlich damit beurteilt werden könne, ob die Voraussetzung gegeben sei bei Personen, die keine Polizei-, aber eine gleichwertige Ausbildung (Buchstabe d, vgl. nachfolgend) haben.

NW, GL, ZG, SH, AI, VD, VS, NE sowie die **IVSK** und **KKAK** bringen vor, dass die Observationsspezialisten, genau wie auch z.B. medizinische Gutachterstellen, selbstverständlich auch verantwortlich für die Einhaltung der Gesetze seien. Dies werde bereits heute regelmässig mit allen Spezialisten im Auftragschreiben vereinbart. Die Anforderungen an die Rechtskenntnisse müssen deshalb nicht speziell erhöht sein. Der Entwurf lasse offen, welche Rechtskenntnisse notwendig sind, und nebst der Tatsache, dass der Gesuchsteller mit dem vorliegenden Textvorschlag nicht wisse, was von ihm verlangt werde, biete die offene Formulierung wiederum Gelegenheit, sich über die Erfüllung der Anforderungen und

damit über die Verwertbarkeit der Observationsunterlagen zu streiten. Gemäss **SZ** sind die Anforderungen an die Rechtskenntnisse gering zu halten, da die Auftraggeber die Einhaltung der Gesetze kontrollieren und in Observationsaufträge einbeziehen würden. Faktisch seien für eine korrekte Observation bloss marginale Rechtskenntnisse relevant. **GR** bezeichnet die Voraussetzung als nicht angezeigt und nicht vollzugstauglich.

Die **GPS** wendet ein, für Observationen von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien aber nicht allein Rechtskenntnisse erforderlich; entscheidend sei vielmehr, dass observierende Personen behinderungsspezifische Kenntnisse aufweisen. Die **SPS** erachtet die Bestimmung als extrem vage, die geforderten Kenntnisse wie auch Nachweise seien nicht klar beschrieben und ihres Erachtens müssten die Observationsspezialistinnen und -spezialisten mindestens eine Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse ablegen oder dann über eine juristische Ausbildung auf Bachelor-Ebene verfügen.

Der **Städteverband** befürwortet die Bestimmung und beantragt, die Anforderungen an die Rechtskenntnisse noch zu präzisieren, da mit den Observationen besonders schützenswerte Personendaten erhoben werden.

Der **SGB** stellt die Frage, wie genau der Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse zu erfolgen hat. Der **VPOD** fordert ebenfalls eine genauere Regelung des Nachweises und schlägt einen juristischen Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Kenntnisse vor.

Der **SVV** betont, dieses Kriterium sei wichtig und eine unverzichtbare Voraussetzung einwandfreier Observation, wobei "einwandfrei" ein zu weiches Kriterium sei und besser mit rechtskonform zu umschreiben sei.

Etliche **Behindertenorganisationen** und **weitere Organisationen** fordern, dass die Bewerber neben Rechtskenntnissen auch behinderungs- und krankheitsspezifische Kenntnisse haben müssen. Denn die zu überwachenden Personen hätten in der Regel eine gesundheitliche oder eine behinderungsbedingte Einschränkung und eine solche könne sichtbar, aber auch unsichtbar sein. Es sei deshalb von grösster Wichtigkeit, dass angehende Detektive entsprechende Kenntnisse vorweisen können. Diese Fachkenntnisse könnten bei den entsprechenden Fachorganisationen erworben werden. **Pro Mente Sana** betont, sie müssten nicht nur für die verschiedenen Formen von psychischen Erkrankungen sensibilisiert sein, sondern sich auch der Risiken der negativen gesundheitlichen Folgen einer Überwachung bewusst sein. Ein Grundwissen über psychische Erkrankungen sei daher unabdingbar. Denn eine Überwachung oder die Angst davor können Therapieerfolge zerstören und Folgekosten erzeugen, indem der Grad der Behinderung erhöht werde. **FRAGILE** fordert den Nachweis eines Kurses über den Umgang mit Menschen mit Behinderungen und weist darauf hin, dass ihre Organisation entsprechende Kurse für Fachpersonen anbietet.

AGILE, **graap association**, **graap fondation** und **VASK** betonen, die Bestimmung sei zu vage und nicht vollständig, es müsse auch ausdrücklich festgelegt werden, welche Nachweise zugelassen sind, zudem gehörten in den Katalog der erforderlichen Rechtskenntnisse jene über Grundrechte und das Wissen über die Schranken für Eingriffe in die Grundrechte. **VASK** fordert zudem ausdrückliche Kenntnisse der UNO-Behindertenkonvention. Der **SBAP** beantragt, dass die Spezialistinnen und Spezialisten vor Beginn Ihrer Tätigkeit über einen Weiterbildungsabschluss in Psychologie und Psychopathologie verfügen müssen. **AvenirSocial** erachtet den Interpretationsraum als zu gross und ersucht den Bundesrat, die erforderliche Rechtskenntnisse sowie den Nachweis darüber genau zu definieren. Letzterer könnte beispielsweise mittels einer schriftlicher Prüfung erfolgen.

Gemäss **IG Missbrauch** müssen die Rechtskenntnisse spezifiziert werden, wobei keine Ausbildung im allgemeinen Versicherungsrecht oder Sozialversicherungsrecht notwendig sei. Sie fordern Kenntnisse insbesondere im Straf- und Prozessrecht. Das BSV könne darüber eine Prüfung durchführen oder dies delegieren. **GREDS** sagt, die Formulierung impliziere, dass eine juristische, sozialversicherungsrechtliche oder eine andere entsprechende Ausbildung erforderlich sei, was aber auf keinen Polizisten oder Privatdetektiv zutrefte. Es existiere auch keine private Detektivschule in der Schweiz, die dazu ermächtigt sei, offiziell Detektive auszubilden. Die bestehenden Schulen böten lediglich rudimentäre Grundlagen zur Überwachung und Beschattung an, womit sie den Ansprüchen nicht genügen.

Von einer interessierten **Einzelperson** wird zu den fachlichen Voraussetzungen gemäss Buchstaben c–e insgesamt vorgebracht, dass diese weder den berechtigten Erwartungen der Betroffenen, noch den ausgewiesenen Bedürfnissen der Observationspezialisten gerecht würden. Betreffend die Rechtskenntnisse wird vorgeschlagen, dass eine nach den Weisungen des BSV durchgeführte Fachprüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (sowie praktischen Fachkenntnisse) zu bestehen ist. Dabei sei nicht nur ein Grundverständnis des schweizerischen Strafrechts, sondern auch die Fähigkeit, abstrakte juristische Formulierungen zu verstehen und deren Inhalt auf konkrete, verdeckte Ermittlungshandlungen übertragen zu können, gefordert. Auch Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts seien unabdingbar.

Der **VSPB** ist der Ansicht, dass für Anwärterinnen und Anwärter ohne Polizeiausweis ein obligatorischer Test geschaffen werden sollte, mit dem sie den Nachweis der erforderlichen Mindestkenntnisse erbringen.

E. Erforderliche Ausbildung (Buchstabe d)

Diese Bewilligungsvoraussetzung wird von ungefähr 60 Prozent der sich dazu äussernden Teilnehmenden in dieser Form vollumfänglich oder teilweise abgelehnt – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Unabhängig davon fordern die meisten Teilnehmenden, dass die "gleichwertige Ausbildung" genau definiert wird. Einige Teilnehmende fordern, dass einzig eine absolvierte Polizeiausbildung als genügende Ausbildung gelten soll und daher gar keine "gleichwertige Ausbildung" anerkannt werden soll.

AI, GE, GL, NE, SH, SZ, VD, ZG, IVSK und **KKAK** betonen, die Tatsache, dass viele Spezialisten eine Polizeiausbildung haben, ändere nichts an der Tatsache, dass auch Spezialisten ohne Polizeiausbildung qualitativ gute Arbeit leisten. Es sei nicht definiert, was unter einer der Polizeiausbildung gleichwertigen Ausbildung zu verstehen ist. Dies sei zu korrigieren, sollen durch diese Unklarheit nicht Verfahren über die Verwertbarkeit der Observationsunterlagen provoziert werden. **SZ** betont, zu hohe Anforderungen stellen keine Qualitätsgarantie dar. **LU** merkt an, eine Polizeiausbildung beinhalte wesentlich mehr, als für die Überwachungstätigkeit erforderlich ist und sei auch mit hohen Kosten verbunden. Die Bestimmung sei zu streichen, eventualiter wäre eine niederschwelligere fachspezifische Ausbildung zielführender. Zudem sei eine Übergangsfrist vorzusehen, damit versierte Spezialisten zeitnah tätig werden können, auch wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

IG Missbrauch fordert, dass die Bestimmung angepasst wird und neu eine Berufsausbildung mit Fähigkeitsdiplom vorausgesetzt wird. Denn nicht jede Person mit einer Polizeiausbildung sei ohne weiteres befähigt, eine Observationstätigkeit durchzuführen, ausserdem sei für eine Observation keine Ausbildung im Schiess- oder Ordnungsbussenwesen, Strassenverkehrsrecht, usw. erforderlich. Die vorgesehenen Bedingungen schränke die freie Berufswahl dermassen stark ein, dass praktisch nur ehemalige Polizisten, und auch nur diejenigen, welche über eine zweijährige Observationserfahrung verfügen, eingestellt werden könnten. Diese Voraussetzungen dürften eher wenige Polizisten aufweisen, zumal es fraglich sei, ob diese in die Privatwirtschaft wechseln mögen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass eine Polizeiausbildung hohe Kosten generiere. Gemäss **GREDS** ist die Voraussetzung realitätsfremd, da sich die Tätigkeiten von Polizisten und Privatdetektiven erheblich voneinander unterscheiden (Observationszeitraum, Arbeit im Team oder alleine). Die Bedingungen seien nicht dieselben, weshalb Privatdetektive ganz anders vorgehen müssten als Polizisten. Die Polizeiausbildung beinhalte aber kein Modul über Sozialversicherungen und es würden auch keine Rechtskenntnisse über die Rechte von versicherte Personen und die massgeblichen strafrechtlichen Bestimmungen bei einer Überwachung durch *Private* vermittelt. Polizeiangehörige würden daher aufgrund ihrer Ausbildung nicht über dasselbe spezifische Wissen verfügen und zudem hätten nur die wenigsten Polizisten überhaupt Kenntnisse und Erfahrung in der Überwachung, da nur spezielle Einheiten Überwachungen durchführten. Es existiere aber auch keine zur Polizeiausbildung gleichwertige Ausbildung.

Auch **santésuisse** wünscht Erläuterungen dazu, welche Ausbildung in der Schweiz als gleichwertig wie eine Polizeiausbildung zu betrachten sei. Der **SVV** schlägt vor, dass die Formulierung dahingehend geändert wird, dass neu eine "polizeiliche oder gleichwertige *Observationsausbildung*" verlangt wird, denn eine allgemeine Polizeiausbildung alleine sei zwar eine gute Voraussetzung, aber Erfahrung und spezifische Ausbildung in der Observation seien wichtig.

Zudem bringt der **SVV** vor, die Voraussetzungen in Buchstabe d (Ausbildung) und e (Berufserfahrung) könnten nicht kumulativ gelten, denn es sei kaum möglich, dass Neueinsteiger gleichzeitig auch eine zweijährige Erfahrung mitbringen. Auch diverse **weitere Teilnehmende** äussern sich dahingehend, dass mit dem Ausbildungskriterium bisherige "Detektive" mit jahrelanger Erfahrung, die keine entsprechende Ausbildung vorweisen können, ausgeschlossen werden könnten. Sie fordern deshalb, dass eine mehrjährige Berufserfahrung in der Personenobservation eine fehlende Ausbildung kompensieren können müsse. So etwa auch der **SGV**, der die Bestimmung als zu streng und einschränkend erachtet. Wer nachweisen könne, dass er bereits über einen ausreichenden Erfahrungsschatz verfügt und eine einwandfreie Auftragsbefreiung nachweisen kann, solle in einem vereinfachten Verfahren die notwendige Bewilligung erhalten. Dies sei wichtig, damit erfahrenen Berufsleuten ermöglicht werde, rasch operativ tätig zu werden. Gemäss **FSPD** dauert es ohne eine solche Unterscheidung Jahre, bis überhaupt Spezialisten eine Bewilligung erhalten können (vgl. im Weiteren zur Voraussetzung der Berufserfahrung nachfolgendes Kapitel F).

Der **VSPB** ist der Ansicht, dass es nicht Aufgabe des BSV sein kann, die gleichwertigen Ausbildungen zu kontrollieren bzw. festzulegen. Er fordert, dass die Gleichwertigkeit einer Ausbildung vom Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) mit Sitz in Neuenburg beurteilt wird. Es sollte ein Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen dem BSV und dem SPI definiert werden, damit die Bewilligungen durch eine externe Stelle mit den entsprechenden Fachkenntnissen verwaltet werden.

Von den **Parteien** äussern sich nur die **GPS, SPS** und **Piratenpartei** konkret zu dieser Bestimmung und lehnen sie weitgehend ab. Wie der **SGB, VPOD, zahlreiche Behindertenorganisationen** und **weitere Organisationen** fordern sie, dass nur Personen mit einer Polizeiausbildung die Aufgabe als Observationsspezialistin bzw. -spezialist übertragen werden darf. Der SGB merkt dazu an, dass für diese Tätigkeit keine einheitlichen Ausbildungsvorschriften – wie etwa für Berufe, welche unter das eidgenössische Berufsbildungsgesetz fallen – bestehen. Nur eine solche Definition könnte garantieren, dass bestimmte Qualitätsstandards eingehalten werden. **Travail.Suisse** fordert eine klarere Definition der gleichwertigen Ausbildung, andernfalls solle ausschliesslich die Polizeiausbildung genügen. Die Organisation gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass damit gut ausgebildete Polizistinnen und Polizisten von den Korps abgeworben werden könnten. Da die Kosten für die Polizeiausbildung (rund 250'000 Franken pro Person) von den Polizeikorps getragen werden, stelle sich die Frage, ob Versicherungen, die Personen mit einer Polizeiausbildung für die Überwachung anstellen oder beauftragen, eine Pauschalabgeltung an die Polizeikorps ausrichten sollen. Die **graap association, graap foundation** und **VASK** merken an, die einfachste, zweckmässigste und wirtschaftlichste Lösung wäre, dass Polizeiausbildungen verlangt werden, oder aber, dass Spezialausbildungen für angehende Detektive an Polizeischulen angeboten würden. Sei die Ausbildung an Polizeischulen die Norm, sei gegen eine fünfjährige Bewilligungsdauer nichts einzuwenden, falls gleichwertige Ausbildungen ausserhalb von Polizeischulen anerkannt werden sollten, dürften entsprechende Bewilligungen für höchstens zwei Jahre erteilt werden.

Eine **Einzelperson** regt an, dass ein paritätisch aus Kreisen der Polizei und der privaten Sicherheitsbranche zusammengesetztes Gremium von Ausbildungsspezialisten im Bereich der Observation, unter der Leitung des BSV, adäquate Minimalstandards erarbeiten könnte. Als Grundvoraussetzung erscheine eine Berufsausbildung mit eidgenössischem Fachausweis als geeignet. Um im Einzelfall rechtsgenügend überprüfen zu können, ob die gesuchstellenden Personen über ausreichende Kenntnisse verfügen, eigne sich eine Fachprüfung über die erforderlichen Rechts- und praktischen Fachkenntnisse, die vom BSV oder in seinem Auftrag von einem fachkundigen Gremium durchgeführt wird. **Weitere Einzelpersonen** schlagen zudem vor, eine staatlich anerkannte "Detektivausbildung" einzuführen.

F. Berufserfahrung in der Personenüberwachung (Buchstabe e)

Diese Voraussetzung wird von einer Mehrheit der sich dazu äussernden Teilnehmenden grundsätzlich befürwortet. Ein Teil der Kantone und der Durchführungsorganisationen äussert sich eher kritisch und findet diese Anforderung übertrieben. Die Privatdetektiv-Verbände werfen einige praktische Fragen auf.

TG und **VD** wünschen weitergehende Präzisierungen dieser Bestimmung.

Laut **SZ** ist die Anforderung praxisfremd. Wer nicht schon zwei Jahre Erfahrung im Observieren hat, könne damit gar nie in diesem Observationsbereich Fuss fassen und das vorgängige Observieren beispielsweise bei Verdacht auf Untreue stelle keinen sinnvollen Qualitätsstandard dar. **AI, GL, NE, NW, SH, ZG** und die **IVSK** und **KKAK** bezeichnen die Anforderung als überzogen und werfen die Frage auf, wie eine gesuchstellende Person überhaupt auf eine zweijährige Erfahrung in der Personenüberwachung kommen kann, wenn dazu eine Bewilligung erforderlich ist. Hier gebe es zu viel Ermessensspielraum und es sei auch hier zu befürchten, dass in Verfahren über die Verwertbarkeit von Observationsunterlagen diesbezügliche Rügen vorgebracht werden, dass teure Observationen von den Gerichten für unrechtmässig erklärt werden und damit weiterhin Leistungen ausbezahlt werden müssen. **NW** fragt sich, ob es genüge, wenn die Person über zwei Jahre Erfahrung bei der Observation von Ehepartnern bei Verdacht auf aussereheliche Affären aufweise bzw. wenn sie z.B. für eine private Versicherung Observationen durchgeführt hat. Es sei unklar, wo und in welchen Bereichen die Berufserfahrung erworben werden muss. Auch **VS** äussert sich dahingehend und schlägt vor, auf diese Anforderung entweder zu verzichten oder aber zu präzisieren, wie diese Berufserfahrung erworben werden kann.

Gemäss **GR** muss die Berufserfahrung mit der Ausbildung nach Buchstabe d verknüpft werden. Eine zweijährige Berufserfahrung in der Personenüberwachung sei übertrieben, das Vorliegen einer Polizeiausbildung müsse in jedem Fall genügen. Die Berufserfahrung könne allenfalls gefordert werden in gewissen Fällen der gleichwertigen Ausbildung (wobei dies in der ATSV genau aufzuführen wäre). Eine mehrjährige Berufserfahrung explizit in der Observation könne dann verlangt werden, wenn keine entsprechende Ausbildung gefordert wird. Die Tatsache, dass viele Spezialisten eine Polizeiausbildung haben, ändere nichts an der Tatsache, dass auch Spezialisten ohne Polizeiausbildung qualitativ gute Arbeit leisten. Insofern könnten die Bestimmungen so angepasst werden, dass entweder eine Polizeiausbildung bzw. eine gleichwertige Ausbildung (eventuell verbunden mit einer gewissen Berufserfahrung) verlangt wird, oder – bei fehlender Ausbildung – eine mehrjährige Berufserfahrung in der Observation. Ebenso bringt der **SVV** vor, die Anforderungen nach Buchstaben d und e dürften nicht kumulativ gelten, da es kaum möglich sei, dass Neueinsteiger gleichzeitig auch eine zweijährige Erfahrung mitbringen. Entsprechend müssten diese beiden Anforderungen alternativ gelten.

JU merkt an, mit dieser Anforderung wäre es praktisch ausgeschlossen, eine Bewilligung zu erhalten, da man die geforderten Erfahrungen gar nicht in einem anderen Bereich erwerben könne. Vorgeschlagen wird eine weitere Formulierung, namentlich müssten auch Erfahrungen aus dem Bereich Polizei oder Grenzwachkorps ganz allgemein zählen.

Von den Parteien äussern sich nur die **SPS** und sie **SVP** explizit zu dieser Bestimmung. Laut **SPS** ist sie zu vage formuliert und es könne damit weder Eignung noch Qualität der gesuchstellenden Personen gewährleistet werden. Es sollten nur Personen zugelassen werden, die über eine Polizeiausbildung verfügen und dabei eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorweisen. Die **SVP** fordert, dass auf die ihres Erachtens praxisfremde Vorgabe verzichtet wird.

Der **SGV** möchte, dass Personen, die einen ausreichenden Erfahrungsschatz sowie einwandfreie Auftragsbefreiung nachweisen können, in einem vereinfachten Verfahren eine Bewilligung erhalten. Dies sei auch deshalb wichtig, weil sich aufgrund des EGMR-Urteils und des danach verfügbaren «Observations-Stopps» ein Stau gebildet habe. Erfahrenen Berufsleuten müsse es ermöglicht werden, rasch operativ tätig zu werden. Der **SGV** schlägt deshalb vor, in Buchstabe e "eine mindestens fünfjährige vollzeitäquivalente Berufserfahrung im Bereich der Personenüberwachung" zu verlangen, und gleichzeitig eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, gemäss der zwischen Bewerbern, die bereits vor Oktober 2016 Erfahrungen im Bereich der Sozialversicherung gesammelt haben, und Bewerbern ohne Erfahrung unterschieden wird.

Der **VPOD** fordert ausdrücklich, die Anforderungen an die Berufserfahrung zu erhöhen und mindestens acht Jahre Berufserfahrung zu verlangen.

Von Seiten der **Behindertenorganisationen** gingen keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung ein.

Der **FSPD** fordert (wie der **SGV**) eine mindestens fünfjährige vollzeitäquivalente Berufserfahrung im Bereich der Personenüberwachung. Dieses Kriterium sei wichtig, da nur eine Minderheit aller im Handelsregister eingetragenen Privatdetektive ihre Tätigkeiten hauptberuflich ausübten. Diejenigen aber,

die bisher schon für Sozial- oder Privatversicherungen tätig waren, übten diese Tätigkeiten hauptberuflich aus.

Die **IG Missbrauch** fordert die Streichung dieser Bestimmung, die Buchstaben d und e widersprechen sich: Nur wenige Polizisten verfügten über Erfahrung im Bereich der Personenüberwachung, und auch nach dem Absolvieren einer Observationsausbildung fehle die nötige Praxis. Diese können sich gesuchstellende Personen gemäss der Vorlage aber nicht aneignen, weil mangels zweijähriger Erfahrung keine Bewilligung ausgestellt werden könnte.

Ausdrücklich abgelehnt wird die Bestimmung von **GREDS**. Sie sei zu unbestimmt und nicht ausreichend. Auch GREDS weist darauf hin, dass eine grosse Mehrheit der im Handelsregister eingetragenen Privatdetektive ihre Tätigkeiten nur nebenberuflich ausübten. Ausserdem sei in der französischen Fassung der Begriff "surveillance personnelle" durch "surveillance de personnes" zu ersetzen.

Eine **Einzelperson** bringt vor, die Formulierung würde Interessenten dazu zwingen, ihre Berufserfahrung mit Personenüberwachungen ausserhalb des Sozialversicherungsbereich zu sammeln und würde es ihnen zudem verwehren, im Status von auszubildenden Personen an Observationen im Sozialversicherungsbereich teilzunehmen. Die Bestimmung erweise sich daher als zu wenig praxisgerecht. **Weitere Einzelpersonen** schlagen vor, dass einstweilige Bewilligungen einzuführen sind, damit sichergestellt werde, dass die Spezialistinnen und Spezialisten zunächst unter Aufsicht stünden. Ferner wird angeregt, die anrechenbare Berufserfahrung auf die letzten zehn Jahre zu begrenzen, da es sich bei der Observation um eine Tätigkeit handle, welche einem starken technischen aber auch rechtlichen Wandel unterworfen sei.

3.2.1.4 Weitere Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren (Artikel 7a Absätze 4-10 und Artikel 7b VE-ATSV)

A. Einzuzureichende Belege

Die Kantone **AI, GL, VD, NE**, die **IVSK** und die **KKAK** bringen vor, es sei relativ offen formuliert, welche Gesuchsbeilagen einzureichen sind. Zudem hätten die Betreibungs- und Konkursregister nur lokale Bedeutung und damit könne nicht nachgewiesen werden, dass in den letzten zehn Jahren keine Pfändung und kein Konkurs vorliegt. Laut **VS** ist es schwer vorstellbar, mittels welcher Belege die Voraussetzungen gemäss Buchstaben c-e nachzuweisen sind. **GR** fordert, dass klar beschrieben wird, welche Beilagen mit dem Gesuch einzureichen sind.

Die **Piratenpartei** regt an, Bestimmungen einzufügen, wonach Referenzen anzugeben und zehn anonymisierte Observationsberichte einzureichen sind.

Der **SVV** ist der Ansicht, es genüge ein Verweis auf den Absatz 3, der die einzelnen Anforderungen festlegt.

Gemäss **FSPD** müssen Erläuterungen zur Verordnungsänderung ergänzt werden. Es soll darin präzisiert werden, welche Belege nebst dem Lebenslauf und den Auszügen aus den Straf- und Betreibungsregistern einzureichen sind. Bereits berufserfahrene Personen sollen mindestens drei Bestätigungen von Sozial- oder anderen Versicherungen vorlegen müssen, die ausreichende juristische Kenntnisse über das soziale System der Schweiz und über das Sozialversicherungsrecht bescheinigen. Personen, die bis anhin noch nicht über die entsprechende Erfahrung verfügen, müssten dagegen belegen, dass sie im Bereich der Personenüberwachung für Privat- oder Sozialversicherungen eine Erfahrung im Umfang von mindestens tausend Stunden Überwachung unter der persönlichen Verantwortung einer Person, die bereits im Besitz einer Bewilligung des Bundes ist, erworben haben. Ausserdem müssten berufliche Referenzen eingereicht werden, die eine praktische Tätigkeit als Detektiv oder Ermittler beweisen, insbesondere eine mindestens fünfjährige Vollzeit-Berufserfahrung in der Personenüberwachung. Dabei müssten sämtliche eingereichten Auszüge aktuell, das heisst in der Regel nicht älter als zwei Monate, sein und im Original eingereicht werden.

B. Befristung

Nur wenige Teilnehmende haben hierzu eine Stellungnahme abgegeben. **AI, GL, NE**, die **IVSK** und **KKAK** merken an, es werde sich zeigen, ob die Befristung auf fünf Jahre praxisgerecht ist. Zu erwarten sei jedenfalls, dass Folgebewilligungen weniger aufwendig sein werden.

Die **Piratenpartei** befürwortet die Befristung, schlägt aber gleichzeitig vor, dass die Absolvierung obligatorische jährlicher Kurse (inklusive einer Prüfung) vorgeschrieben wird und eine Bewilligung bei Nichtbesuch dieser Kurse entfallen soll.

Travail.Suisse befürwortet ausdrücklich eine Befristung der Bewilligung.

Gemäss **GPS, FRAGILE, Inclusion Handicap, Procap, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, sages** und **VASK** ist gegen eine fünfjährige Bewilligungsdauer nichts einzuwenden, falls die Ausbildung an Polizeischulen die Norm ist. Würden aber auch andere Ausbildungen anerkannt, dürften die Bewilligungen höchstens für zwei Jahre erteilt werden.

Eine **Einzelperson** hält fest, eine regelmässige Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen trage zur Qualitätssicherung bei und helfe, fehlbare Bewilligungsinhaber identifizieren und sanktionieren zu können. Einige weitere Einzelpersonen schlagen vor, die Verlängerung einer Bewilligung solle in einem vereinfachten und günstigeren Verfahren erfolgen.

C. Meldepflicht bei wesentlichen Änderungen

AI, GL NE die **IVSK** und **KKAK** merken an, hier könnten allfällige strafrechtliche Verurteilungen, ein Konkurs oder eine Pfändung gemeint sein, doch seien Änderungen bezüglich Rechtskenntnisse, Polizeiausbildung und zweijähriger Praxis kaum denkbar.

Die **GLP** fordert, dass Gerichte, die Einsicht in Observationsmaterial erhalten und dabei Verstösse gegen die Bewilligungsvoraussetzungen feststellen, das BSV hierüber informieren müssen.

Santésuisse wirft die Frage auf, was die Konsequenzen bei einem Versäumnis seien und ob es diesbezügliche Sanktionsbestimmungen gebe.

Gemäss **SVV** muss nebst dem BSV bei laufenden Observationsaufträgen auch die Versicherung unverzüglich informiert werden, um die Rechtskonformität der Observation sicherzustellen. Auch **Einzelpersonen** bringen vor, bei einer Zuwiderhandlung sei keine Sanktion vorgesehen, deswegen seien strafrechtliche Sanktionen wie Bussen vorzusehen. Ausserdem seien jährliche stichprobeweise Kontrollen einzuführen, Gewinne, welche ohne Bewilligung erwirtschaftet wurden, seien einzuziehen und es sei eine Meldepflicht für Versicherungsträger einzuführen, nach welcher Auffälligkeiten dem BSV zu melden sind.

Nach Auffassung der **IG Missbrauch** kann diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden, da infolge des Prinzips von Treu und Glauben bindend eine Meldepflicht bei Veränderungen bestehe.

D. Keine Berufsbezeichnung/Werbeverbot

AI, GL, NE, die **IVSK** und **KKAK** stimmen der Bestimmung teilweise zu. Sie merken einerseits an, die korrekte Zulassung als Spezialist bewirke, dass gegen die Person selbst, mit Ausnahme persönlicher (Ausstands-)Gründe, keine Einwände mehr möglich sein werden. Die Sozialversicherungsstellen seien von der Pflicht entbunden, die Zulassung bzw. Eignung der Spezialisten selbst zu prüfen, denn dies übernehme die Bewilligungsbehörde. Zudem sei grundsätzlich nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb mit der Bewilligung nicht geworben werden dürfe. Das Werbeverbot dürfe sich nicht soweit erstrecken, dass eine Überwachungsfirma selbst nicht Werbung machen darf. Es dürfe sich lediglich auf die Werbung mit der persönlichen Qualifikation hinsichtlich der Bewilligung beziehen. Auch der **SAV** bringt vor, die strikte Beschränkung der Werbefreiheit sei laut einem seiner Verbandsmitglieder unangemessen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Bewilligungsinhaber nicht einmal auf seiner Visitenkarte aufführen dürfe, im Besitz einer Bewilligung zu sein.

GR und **VS** und **CP** und die **IG Missbrauch** sprechen sich gänzlich gegen das Werbeverbot aus, denn es sei nicht ersichtlich, weshalb ein Spezialist bzw. eine Firma mit den Bewilligungen nicht Akquise betreiben (und somit Werbung machen) dürfte. Ebenso der **SVV**, der hinzufügt, ein Werbeverbot schaffe auch keinen Mehrwert für observierte Personen.

Eine **Einzelperson** führt dazu aus, das in der Bundesverfassung garantierte Recht auf freie Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werde bereits durch die Bewilligungspflicht eingeschränkt, und für eine noch weitergehende Einschränkung durch ein eigentliches Werbeverbot fehle eine gesetzliche Grundlage, und es sei in den Erläuterungen auch keine nachvollziehbare Begründung enthalten.

Den privaten Sicherheitsunternehmungen, die Observationen im Auftrag von Sozialversicherungen durchführen oder durchzuführen beabsichtigen, sollten mögliche Auftraggeber mit ihrem Briefpapier, in Informationsbroschüren oder auf ihrer Homepage darüber informieren können, dass sie über Fachpersonal mit Bewilligungen des BSV verfügen.

E. Bewilligungsentzug

Gemäss **AI**, **GL**, **NE**, **VD**, **IVSK** und **KKAK** ist der Entzug bei späterem Nichterfüllen der Voraussetzungen ist folgerichtig. Es dürfe aber nicht sein, dass die vorgesehene Befristung der Bewilligung auf fünf Jahre durch zwischenzeitliche Nachprüfungen unterlaufen werde. Der Verdacht, dass gewisse Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, müsse erhärtet sein, und dürfe nicht auf blosser Behauptung einer versicherten Person oder deren Rechtsvertreter eine erneute Prüfung auslösen.

Nach **SH** stellt sich die Frage, ob auch der Versicherungsträger selbst dem BSV ein Gesuch um Entzug einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers einreichen kann oder muss. Des Weiteren geht SH davon aus, dass eine begangene Datenschutzverletzung ebenfalls zum Entzug der Bewilligung führen kann.

GE regt an, dass ein definitiver Entzug einer Bewilligung vorgesehen wird für Fälle, in denen Spezialisten gegen ihre beruflichen Pflichten verstossen, so wie dies im Recht des Kantons Genf der Fall sei.

GPS, **AGILE**, **FRAGILE**, **graap association**, **graap fondation**, **Inclusion Handicap**, **Procap**, **Pro Infirmis**, **Pro Mente Sana**, **sages**, **SGB-FSS**, **Travail.Suisse** und **VASK** fordern, dass eine Bewilligung auch dann entzogen wird, wenn eine observierende Person den erlaubten Umfang einer Observation überschreitet. Weiter fordern sie, dass in der Verordnung ein Verwertungsverbot für den Fall, dass Observationsmaterial rechtswidrig gesammelt wurde, aufgenommen wird. Auch der **VPOD** verlangt, die Bewilligung solle entzogen werden, wenn sich ergebe, dass die Observation das Gesetz oder die Verordnung verletzt hat, beispielsweise indem sie von privatem Grund aus oder durch das Schlafzimmerfenster erfolgte.

Laut **GLP** wird durch den Verordnungstext nicht geklärt, auf welchem Weg bzw. von wem das BSV Hinweise erhält, die zu einer Überprüfung führen. Das BSV dürfe sich aber ohnehin nicht auf Hinweise Dritter verlassen, sondern müsse die Tätigkeit der Spezialistinnen und Spezialisten in angemessenem Umfang aktiv überwachen und dies sei in der Verordnung zu verankern. Dies wird auch von **Einzelpersonen** gefordert.

Von **Einzelpersonen** wird zudem vorgeschlagen, dass auch Verstösse gegen das Datenschutzrecht einen Entzugsgrund darstellen sollen. Weiter, dass ein Entzug beispielsweise auch bei einer begangenen Persönlichkeitsverletzung erfolgen könne, dies unabhängig davon, ob eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt oder die betroffene Person zivilrechtliche Schritte einleitet.

F. Öffentlich einsehbares Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Eine leichte Mehrheit der sich äussernden Teilnehmenden lehnt die Bestimmung in dieser Form ab. **AI**, **GL**, **GR**, **NE**, **NW**, **OW**, **SG**, **SH**, **SZ**, **TG**, **TI**, **VD**, **VS**, **ZG**, die **IVSK** und **KKAK** etwa sprechen sich gegen ein öffentlich einsehbares Verzeichnis aus. Denn die betreffenden Personen hätten ihre Bewilligung lediglich bei Nachfrage der Durchführungsstellen direkt vorzuweisen. Die Observation erfolge verdeckt, und die Führung eines öffentlich einsehbaren Verzeichnisses würde dem Zweck einer verdeckten Observation zuwiderlaufen. Das Verzeichnis solle nur für Versicherungsträger zugänglich sein. Weiter wird

befürchtet, mutmasslich von einer Observation betroffene Personen könnten sich so zu viele Kenntnisse verschaffen über Personen, welche als Spezialisten tätig sind und so präventiv Massnahmen einleiten, welche eine Observation vereiteln könnten. Konkret könnten Spezialisten durch das Verzeichnis bekannt werden und deshalb auch bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erkannt werden. Es lasse sich lediglich die Prüfung der Bewilligung durch die Durchführungsstelle und die Aufnahme der Bewilligung in das Versichertendossier rechtfertigen, nicht aber die Führung eines öffentlichen Verzeichnisses. Die Aufnahme der Bewilligung in die Akten ermögliche es, die Zulassung der Spezialistinnen und Spezialisten nach Eröffnung der Observationsunterlagen zu prüfen und wenn nötig Rechtsmittel zu ergreifen. Auskunft solle nur auf entsprechendes Gesuch hin erteilt werden.

Auch **santésuisse** und der **SVV** äussern sich kritisch und verlangen, dass ein Einsichtsrecht nur bei genügendem Interessensnachweis besteht. **Santésuisse** ist zudem der Ansicht, die Bestimmung verstosse gegen das Datenschutzgesetz.

JU befürchtet, dass ein öffentlich einsehbares Verzeichnis allenfalls Personen davon abhalten könnte, ein Bewilligungsgesuch einzureichen

Auch die **SVP** lehnt die Bestimmung aus den oben genannten Gründen ab.

Die **IG Missbrauch** wendet zudem ein, dass immer wieder überwachte Personen Drohungen gegen die Observationsfirma oder deren Mitarbeitende ausgesprochen haben und die Mitarbeitenden dieser Firmen zu schützen seien. Ausserdem müssten aufgrund dieser Bestimmung auch Polizisten, die in einem Strafverfahren Observationen im Bereich Unfall- oder Invalidenversicherung ausführen, in diesem Verzeichnis aufgeführt werden.

Einige **Einzelpersonen** sind der Ansicht, die Führung eines öffentlichen Verzeichnisses stelle einen Eingriff in die geschützte Privatsphäre der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber dar, wofür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage nötig wäre.

AG dagegen begrüsst die Führung eines öffentlich einsehbaren Registers der Bewilligungsinhaber ausdrücklich, dies sei für mögliche Auftraggeber wichtig und notwendig. Ebenso Travail.Suisse, die die Wichtigkeit von Transparenz betonen. Auch einige Behindertenorganisationen begrüssen dies ausdrücklich.

G. Kantonale Bewilligungspflichten:

Einzelne Kantone (**AI, GL, SH, SZ, VD, NE**), die **IVSK** und **KKAK** sowie einzelne weitere Teilnehmende sprechen sich gegen die Bestimmung aus, mit den folgenden Begründungen:

Die Bewilligung des Bundes ermächtigt zu Observationen im Bereich der Sozialversicherungen und solle als Qualitätssiegel gelten. Angesichts des Umstandes, dass die Qualifikationen auf Bundesebene geprüft werden und es sich um einen spezifischen, klar begrenzten Anwendungsbereich handelt, ist gemäss diesen Kantonen kein sachgerechter Grund ersichtlich, weshalb zusätzliche kantonale Bestimmungen ebenfalls massgeblich sein sollten. Selbstverständlich aber müssten kantonale Bewilligungspflichten beachtet werden, soweit Observationen für andere Auftraggeber als Sozialversicherungen ausgeführt werden. Gemäss **SVV** und **santésuisse** verdrängt die Regelung im Bundesrecht eine kantonale Gesetzgebungskompetenz im definierten Anwendungsbereich und es sollen keine zusätzlichen kantonalen Bewilligungen erforderlich sein.

Ebenso die **IG Missbrauch**, die vorbringt, eine gesamtschweizerische Lösung sei begrüssenswert, es sei aber zu bedenken, dass bei diversen Kantonen Bewilligungen mit weitaus tieferen Anforderungen eingeholt werden könnten und dass die bisherigen kantonalen Vorgaben uneinheitlich sind. Gemäss Bundesgesetz über den Binnenmarkt sei gewährleistet, dass Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben. Mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Sozialversicherungen hätten deshalb die bisherigen Bewilligungen der Kantone zu entfallen. Eine **Einzelperson** bringt vor, auch wenn für die Ausübung von Ermittlungen durch private Sicherheitsdienstleister einzelne Kantone eine Bewilligung verlangen und andere darauf verzichten, werde nach dem Inkrafttreten der Änderungen des ATSG und der ATSV für Observationen im Sozialversicherungsbereich in der ganzen

der Schweiz die Bewilligung des BSV vorausgesetzt. Es wäre daher näher zu prüfen, ob diese Bewilligung des BSV analog einer interkantonalen Vereinbarung gemäss dem Binnenmarktgesetz den kantonalen Vorschriften vorgehe.

SGB und **VPOD** bedauern, dass der Bund bis heute von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Detektivtätigkeiten keinen Gebrauch gemacht habe und es vorliegend verpasst habe, diese Lücke zu schliessen.

Andere **Einzelpersonen** bringen vor, diese Situation sei impraktikabel und die angestrebte Vereinheitlichung würde vereitelt. Eine Koordination zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht sei angezeigt, da sonst Rechtsunsicherheit entstehe. Man solle etwa im Hinblick darauf, dass eine Observation verschiedenste Kantonsgebiete betreffen könnte, die Bestimmung so anpassen, dass die kantonalen Bewilligungen soweit möglich vorliegen. Denn die Detektive könnten nicht immer im Voraus sicher wissen, in welchen Gebieten sich die zu observierende Person bewegen werde.

H. Gebühren

Die Bestimmung wird von allen sich dazu explizit äussernden Teilnehmenden grundsätzlich befürwortet. Wenige äussern sich zur Höhe der Gebühr. Einige **Kantone** und die **IVSK** und **KKAK** betonen, die Gebühr dürfe kostendeckend sein, der entsprechende Aufwand werde in den Erläuterungen aber nicht aufgeschlüsselt. Folgebewilligungen dürften weniger Aufwand verursachen und es sei zu bedenken, dass schlussendlich die Durchführungsstellen die entsprechenden Kosten zu tragen haben.

Der **SVV** bringt vor, die Bemessung der Gebühr unterliege dem Äquivalenzprinzip, entsprechend sollte die Gebühr in der Verordnung zwar vorgesehen, deren Höhe aber nicht festgelegt werden.

IG Missbrauch meint, sofern die kantonalen Bewilligungen nicht entfielen, seien die Gebühren tiefer anzusetzen. Wenn aber die kantonalen Gebühren entfallen, könne die Gebühr in dieser Höhe belassen werden.

3.2.2 Bestimmungen über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Akteneinsicht und Aktenvernichtung (Artikel 7c, 7d, 8a und 8b VE-ATSV)

A. Allgemein

Von einer Mehrheit der Teilnehmenden werden die vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich begrüsst.

Kritisch beurteilt oder abgelehnt werden sie namentlich von einigen **Kantonen** und **Durchführungsorganisationen** (etwa **JU, GL, GR, NE, NW, SH, SZ, ZG, IVSK, KKAK**). Nach diesen sei die Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht bereits heute im ATSG (Artikel 46) und in der ATSV geregelt und hinsichtlich der Observationsakten gälten keinerlei andere Anforderungen. Diese Vorgaben seien schon heute eine Selbstverständlichkeit. Sämtliche Akten müssten die Grundlagen aufzeigen, worauf sich ein Sozialversicherungsentscheid abstütze und dazu gehörten auch Observationsakten. Sobald die Akten im Dossier vorhanden seien, könnten berechnete Personen und Stellen Akteneinsicht nehmen. Es gebe auch keine Veranlassung, zum Entscheidungszeitpunkt Akten zurückzubehalten oder vorzuenthalten. Eine zusätzliche Regelung in der Verordnung sei deshalb überflüssig und unbegründet. Die Aktenführung habe bisher bei den Gerichten keinen Anstoss erregt und unter diesen Umständen könne aus Art. 7c VE-ATSV auch keine neue Verpflichtung der Durchführungsstellen abgeleitet werden.

Sollten die neuen Bestimmungen trotzdem aufgenommen werden, sei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bereits heute die meisten Durchführungsstellen die Akten in elektronischer Form führen und es sei für allfällige Anpassungen – wo notwendig – genügend Zeit einzuräumen. Es sei eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren.

Gleichzeitig wird verschiedentlich bemerkt, dass Observationsspezialisten bisher den Sozialversicherungen bereinigte Berichte und sauber geschnittene Filme abgeliefert haben, die Quelldokumente bisher aber bei den Spezialisten verblieben. Da die Durchführungsstellen für die korrekte Handhabung

sämtlicher Observationsakten verantwortlich seien, müssten jene von den Spezialisten an die Durchführungsstellen herausgegeben werden. Nur so könnten die Durchführungsstellen gewährleisten, dass die Akten gesetzeskonform behandelt und schliesslich allenfalls auch vernichtet werden. Dies solle in der Verordnung festgehalten werden.

TI wendet ein, es sollten Regelungen zur Führung der sensiblen Unterlagen während der Observationsphase erlassen werden. Denn die betroffene Person dürfe, solange sie nicht über die erfolgte Observation in Kenntnis gesetzt wurde, keinen Verdacht schöpfen. Seien in der Akte Unterlagen zu einer Überwachung enthalten und verlange die versicherte Person Einsicht in ihr Dossier, müsste die Versicherung den Zugriff ablehnen. Eine Alternative wäre, die sensiblen Akten in einem separaten Dossier abzulegen, das dem Hauptdossier angefügt wird, sobald die versicherte Person über die durchgeführte Observation informiert wird. Sollte die Möglichkeit einer provisorischen separaten Akte vorgesehen werden, müsste angegeben werden, ob und welche Akteure auf diese Akte zugreifen dürfen, denn einige Akteure (primär die Versicherten) dürfen nichts über die laufenden Ermittlungen erfahren, während andere Akteure (z.B. Gutachter/innen oder Strafverfolgungsbehörden) zur Ausübung ihrer Aufgaben auf eine rasche Information angewiesen seien. Schliesslich fehlten Übergangsbestimmungen zur Anwendbarkeit der neuen Normen auf bereits laufende Verfahren, in denen Untersuchungsberichte in den Akten enthalten seien.

AI, SH, VD bemerken, dass in jedem Fall auch die bestehenden Regelungen in den Weisungen zu koordinieren und anzupassen wären. **SO** merkt an, bereits die heutigen Bestimmungen seien auf diverse Rechtsquellen verstreut und unübersichtlich. Mit den vorgesehenen ATSV-Bestimmungen werde dies weiter verschärft. Die Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht seien einheitlich zu regeln.

GL und **GE** betonen, die Tatsache, dass Gerichte Akten in Papierform verlangen, mache die Aktenführung aufwendig. Elektronische Aktenverzeichnisse ermöglichten heute einen direkten Zugriff auf einzelne Dokumente. **GE** erachtet die Bestimmungen als angebracht, weil damit mehr Transparenz geschaffen werden könne. Auch **BS** begrüsst die vorgeschlagenen Bestimmungen, begrüsst aber auch die vorgesehene Übergangsfrist bezüglich Aktenverzeichnissen, da allfällige Softwareänderungen in der Regel aufwendig seien. **AG** bezeichnet die vorgeschlagenen Regelungen als sinnvoll und **VD** merkt an, eine Regelung der allgemeinen Grundsätze in der Verordnung verstärke die Wichtigkeit der Vorschriften.

Die **GLP** und **GPS** begrüssen, dass in der Verordnung Regeln für den Umgang mit Akten aufgestellt werden. Gemäss **GLP** genügt es nicht, dass diese Punkte derzeit nicht oder nur in Form von Weisungen geregelt seien und gemäss **GPS** würden die bundesgerichtlich festgehaltenen Vorgaben von einzelnen Sozialversicherungen nicht immer eingehalten.

Gemäss **SPS** sind die Bestimmungen nicht genügend durchdacht. Sie habe sich schon in den parlamentarischen Beratungen zur ATSG-Änderung insbesondere dafür eingesetzt, dass Privatdetektive dazu verpflichtet werden, das vollständige Observationsmaterial an die Versicherung abzuliefern. Dies, um eine selektive Übermittlung an die Versicherungen zu verhindern.

Der **Schweizerische Städteverband** begrüsst, dass der Bundesrat auch allgemeine Regeln zur Aktenvernichtung erlassen hat. Die Art und Weise der Aktenvernichtung solle nicht mehr den einzelnen Sozialversicherungsträgern überlassen werden. Der **SGB** und **VPOD** bezeichnen die Regelungen als klar und nachvollziehbar, **Travail.Suisse** begrüsst sie ebenfalls. Auch **AGILE, FRAGILE, graap association, graap fondation, Inclusion Handicap, Procap, Pro Mente Sana, sages**, und **VASK** begrüssen die Vorschriften zur Aktenführung und Aktenaufbewahrung ausdrücklich. Diese erleichterten die Arbeit von Versicherungen, Versicherten und ihren Rechtsvertreterinnen und -vertretern wie auch von Gerichten.

Nach Ansicht von **santésuisse** und **SVV** fehlen für den Erlass dieser Bestimmungen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Das Gesetz ermächtige den Bundesrat bloss, die Lagerung und Vernichtung von Observationsmaterial zu regeln. Der Geltungsbereich all dieser Bestimmungen müsse daher auf das Observationsmaterial beschränkt werden. Für die Sozialversicherer gelten bereits genügend umfassende Bestimmungen zur Aktenaufbewahrung. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Aufbewahrung von Observationsmaterial anderen Voraussetzungen genügen müsste als die Aufbewahrung von anderen Akten wie z.B. Gesundheitsdaten.

Von **einzelnen weiteren Teilnehmenden** wird angemerkt, dass eine Sanktion bei Verstössen vorgesehen werden sollte.

B. Aktenverzeichnis

AI, GL, GR, NE, SG, IVSK und **KKAK** bezeichnen die vorgesehene Übergangsfrist als minimal, **SZ** und **ZG** als zu kurz. Sollte künftig die Führung eines spezifischen Aktenverzeichnisses gemäss Vorentwurf verlangt werden, seien die IV-Stellen auf Anpassungen ihrer IT-Systeme angewiesen. Die entsprechenden Funktionen müssten, soweit sie den Anforderungen noch nicht entsprechen, aufwendig angepasst werden. Die Anpassungen der IT-Systeme seien ist kosten- sowie zeitintensiv, und die IV-Stellen seien dabei von Externen abhängig.

Der **SVV** bringt vor, gemäss der bisherigen Rechtsprechung sei ein Aktenverzeichnis nicht ausnahmslos zu führen. Damit sei eine zusätzliche allgemeine Bestimmung in der ATSV obsolet und sie findet in der Delegation von Art. 43a Abs. 9 keinen Rückhalt.

C. Aktenvernichtung

Viele Teilnehmende (aus allen Kreisen) bemängeln, dass die Bestimmung zu allgemein gehalten sei, auch wenn die meisten im Grundsatz damit einverstanden sind.

Es bleibe ungeklärt, was genau zu vernichten sei. Insbesondere wird der Begriff der Archivwürdigkeit kritisiert, dieser sei nicht klar. Ausserdem müsse die Aufbewahrungsfrist näher definiert werden. LU möchte auch in diesem Bereich eine angemessene Übergangsfrist zwecks Klärung der offenen Fragen und der technischen Umsetzung.

Mehrere Kantone, die **IVSK** und **KKAK** wenden etwa ein, dass bei einer dokumentierten Vernichtung von Observationsdokumenten, welche nicht zur Bestätigung der Anhaltspunkte führte, dennoch die einmalige Durchführung einer Observation bekannt bleibt. Durch die Tatsache, dass aber die konkreten Akten nicht mehr vorhanden sind, könnten dann bei künftigen Bearbeitungen Fragen nach dem Inhalt der Observationsakten und deren Auslöser nicht mehr beantwortet werden. Dasselbe gelte, wenn sich durch die Observation die Anhaltspunkte zum unrechtmässigen Leistungsbezug nicht bestätigen, auf die Observation aber in anderen Dokumenten, zum Beispiel in medizinischen Gutachten, Bezug genommen werde. Würde man in einem solchen Fall die Observationsakten vernichten, so wären die ärztlichen Interpretationen daraus – die auch für den Versicherten sprechen können – nicht mehr nachvollziehbar, was für den Versicherten und für die Grundsätze von Transparenz und Nachvollziehbarkeit äusserst schädlich wäre. Gemäss **SG** ist sicherzustellen, dass ergebnislose Observationen nicht zum Nachteil der versicherten Person verwendet werden können.

Ein Kanton wendet ein, bei einer dokumentierten Vernichtung von Observationsdokumenten, welche nicht zur Bestätigung der Anhaltspunkte führte, sei deshalb entscheidend, dass nicht nur die Observationsunterlagen an und für sich, sondern sämtliche Akten vernichtet würden, aus welchen geschlossen werden kann, dass eine Observation stattgefunden hat. Deshalb sei bereits beim Erlass von Verfügungen nach Artikel 43a Absatz 8 Buchstabe a ATSG darauf zu achten, die Verfügungen lediglich den versicherten Personen, nicht jedoch Dritten zur Kenntnis zu bringen.

Zusätzlich bemerken diverse Teilnehmende, bei gewissen Sozialversicherungszweigen blieben alte Akten grundsätzlich relevant, weil damit etwa ein gesundheitlicher Verlauf dokumentiert werde (Beurteilung eines Rückfalls oder Aufzeichnung eines gesundheitlichen Verlaufs). Wenn die Vernichtung von Akten, die nicht archivwürdig sind, Pflicht sei, müsse die «Archivwürdigkeit» näher umschrieben werden. Die Ausscheidung zwischen archivwürdigen und archivunwürdigen Akten dürfte äusserst aufwendig sein und könne nicht Aufgabe der Durchführungsstellen sein. Im Zweifelsfall werde die Durchführungsstelle auf «Archivwürdigkeit» tendieren, da sie sich sonst der Beseitigung relevanter Akten schuldig machen könnte.

SG fordert, in einem derart sensitiven Bereich wie den sozialversicherungsrechtlichen Observationen sollte der Bundesrat auch die Pflichten der beauftragten Spezialistinnen und Spezialisten bezüglich Ver-

nichtung des Observationsmaterials ausdrücklich regeln. Sie müssten verpflichtet werden, das Observationsmaterial nach Beendigung des Auftrags vollumfänglich dem Versicherungsträger zu übergeben. Allfällige Kopien seien unwiderruflich zu löschen beziehungsweise zu vernichten und dies sei dem Versicherungsträger schriftlich zu bestätigen. Auch die **SPS** verlangt eine Regelung, dass sämtliches Material nach Ablieferung an die Versicherung vernichtet wird, um sicherzustellen, dass es nicht zu anderen Zwecken verwendet wird. **AvenirSocial** regt an, dass eine Bestimmung über die Information an die versicherte Person über eine allfällige Aktenvernichtung eingefügt wird.

Santésuisse ist der Meinung, das Gesetz erlaube dem Bundesrat auch hier nur eine Regelung in Bezug auf Observationsmaterial, nicht aber auf alle Akten. Der **SVV** teilt diese Meinung und schlägt zudem vor, in der Verordnung festzuhalten, dass eine allfällige Vernichtung innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung gemäss ATSG erfolgen muss und dass dabei alle Akten und Datenträger, welche die erfolgte Observation dokumentieren, nicht aber die nachvollziehbare Dokumentation der Voraussetzungen der Observation gemäss ATSV, vernichtet werden müssen. Denn die von der versicherten Person verlangte Aktenvernichtung betreffe alle observierten Vorgänge, nicht aber die Anordnung der Observation, denn dieser Vorgang müsse auch später noch als rechtmässig und als Verwaltungshandlung dokumentiert werden können.

Einzelpersonen bemerken, dass ein Versicherer bei einer Weitergabe seines Observationsmaterials an einen anderen Versicherer auch die entsprechenden Risiken tragen müsse. Ein Versicherer dürfe das Material von anderen schliesslich nur dann verwenden, wenn dieses unter den Voraussetzungen des ATSG entstanden ist. Wenn nun aber ein Gericht eine Observation im Nachhinein als unrechtmässig beurteilen, müsse der betreffende Versicherer auch alle anderen Versicherer, denen er das Material weitergegeben hatte, darüber informieren, dass jenes Material nicht verwertet werden darf. Für jene müssten im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre auch sämtliche Pflichten bezüglich der Aktenvernichtung gelten, und der Versicherer, der ihnen Observationsmaterial weitergegeben hat, müsse sie darüber informieren sowie die Einhaltung dieser Bestimmungen kontrollieren. Die Dritten müssten ihm dazu ihre Vernichtungsprotokolle aushändigen. Schliesslich sei es angezeigt, dass jeder Versicherer eine vollständige Liste führt darüber, welche Dritten über eine Observation informiert wurden und welchen Dritten irgendwelches Observationsmaterial weitergegeben wurde. Diese Liste müsse auch der versicherten Person vorgelegt werden.

D. Akteneinsicht

Zahlreiche Teilnehmende fordern, der Begriff «jederzeit» müsse überall gestrichen werden, denn wenn Observationsmaterial aufgrund der Vorschriften vernichtet worden sei, könne dies auch nicht mehr eingesehen werden.

BS begrüsst grundsätzlich, dass Personen, die observiert wurden, möglichst einfach Zugang zum gesammelten Material erhalten sollen. Dabei sei jedoch keine Unterscheidung nötig zwischen Personen, die im Rahmen einer persönlichen Vorsprache über die Observation informiert werden, und jenen, die schriftlich informiert werden. Es sei ausreichend, wenn die betroffenen Personen zusammen mit der Information über die erfolgte Observation ausdrücklich auf die Möglichkeit der Akteneinsicht aufmerksam gemacht werden. Dabei ist es den Personen freizustellen, ob sie die Akten vor Ort beim Versicherungsträger einsehen, oder aber eine Kopie haben wollen. Diese Meinung äussert auch der **SVV**.

SG fordert, ausdrücklich festzuhalten, dass den betroffenen Versicherten die Namen von allen an der Observation beteiligten Personen bekannt zu geben sind, was durch die Ansprüche auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren geboten sei. Denn nur diese Bekanntgabe erlaubt es den observierten Personen zu überprüfen, ob einerseits die an der Überwachung beteiligten Personen im öffentlich einsehbaren Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber aufgeführt sind und ob diese die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften sowie allfällige kantonale Bewilligungspflichten erfüllen. Andererseits sei die betroffene Person ohne Kenntnis der Namen der an der Überwachung beteiligten Personen nicht in der Lage, Ausstands- oder Befangenheitsgründe sowie allenfalls weitere in der observierenden Person liegende, für die Beweiswürdigung massgebliche Gesichtspunkte vorzubringen.

VD regt an, zu klären, ob die Akteneinsicht kostenlos sei. Die **GLP** fordert, in der Verordnung klarzustellen, dass der Erhalt von Kopien des Observationsmaterials für die versicherte Person kostenlos ist (beschränkt auf ein Exemplar). **Piratenpartei** und **VPOD** fordern, die Akteneinsicht müsse generell kostenlos sein. Gemäss **VPOD** müssen sämtliche Rechte auch weiteren Personen zustehen, die nicht Gegenstand der Observation waren, aber in dem Observationsmaterial erkennbar sind.

SO bringt vor, je nach Ausgestaltung des Verfahrens sei zu klären, ob das vollständige Observationsmaterial im Sinne von Artikel 8a VE-ATSV auch die Akten des Bewilligungsverfahrens umfasse.

Die **Piratenpartei** fordert, es sei eine vollständige Akteneinsichtsliste von Personen und Stellen zu führen und die Akteneinsicht müsse auch während laufenden Observation gewährt werden.

Der **Schweizerische Städteverband** regt zusätzlich an, dass in den Fällen, in denen eine Observation den Verdacht nicht bestätigt hat, bei der schriftlichen Information nicht nur auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, sondern zugleich auf die Aktenvernichtung nach Rechtskraft der Verfügung bzw. auf Antragsmöglichkeit für den weiteren Bestand in den Akten hingewiesen wird.

Einige Einzelpersonen und **SVV** bringen vor, die Wendung „am Sitz des Versicherungsträgers“ müsse gelöscht werden, da diese zu einer ungewollten Einschränkung des Anwendungsbereichs führen könne, da Zweigniederlassungen dann nicht erfasst würden. Die Eröffnung könne unter Umständen auch in einer Geschäftsstelle des Versicherungsträgers oder beim Rechtsvertreter der versicherten Person stattfinden.

E. Zusätzliche Vorschläge von Vernehmlassungsteilnehmenden betreffend Aktenführung

FR und **ZH** beantragen die Aufnahme einer klaren Regelung, wie die beauftragten Spezialistinnen und Spezialisten die Akten (einschliesslich Observationsmaterial) zu führen und aufzubewahren haben und wie sie dabei die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit gewährleisten. Denn die vorgeschlagenen Bestimmungen richteten sich nur an die Versicherungsträger. Auch wenn allgemeine datenschutzrechtliche Bestimmungen existieren, sei in diesem sensiblen Bereich eine spezifische Regelung notwendig. Ähnlich äussert sich auch **SG**. Bei Observationen fielen die meisten Akten und Materialien bei den Spezialistinnen und Spezialisten an und diese bearbeiten im Auftrag eines Versicherungsträgers eine Vielzahl von besonders schützenswerten Personendaten. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Kantone sähen zwar vor, dass bei einer solchen Auftragsdatenbearbeitung das auftraggebende Organ vollumfänglich für die Datenbearbeitung verantwortlich bleibe und der Datenschutz und die Datensicherheit durch entsprechende Auflagen, Vereinbarungen und Verträge sicherzustellen sei. Es sei aber in einem derart sensitiven Bereich angezeigt, dass der Bundesrat die Pflichten der beigezogenen Spezialistinnen und Spezialisten ausdrücklich regelt. Auch gemäss dem **Arbeitgeberverband** soll Artikel 7d VE-ATSV dahingehend präzisiert werden, dass die Datenverarbeiter angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, um die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Hierbei sei insbesondere an eine zumutbare Absicherung der eigenen Datennetzwerke (Server, etc.) und Datenverarbeitungsgeräte (PC, Notebook) und an die Software zu denken.

SG merkt weiter an, die bisherige Praxis zeige, dass namentlich Privatdetektive von den beauftragenden Versicherungsträgern angehalten wurden, aus längeren Überwachungssequenzen eine repräsentative Kurzversion zusammenzustellen. Im Rahmen der Aktenführungspflicht sei daher sicherzustellen, dass für die Einsichtnahme nicht nur die Kurzversion, sondern das gesamte Video- und Tonmaterial zur Verfügung steht. Auch von **einzelnen weiteren Teilnehmenden** wird angemerkt, dass die Frage offengelassen werde, wie gewährleistet wird, dass nach abgeschlossener Observation das gesamte Überwachungsmaterial ungekürzt und vollständig an die Versicherung übermittelt wird.

Die **Piratenpartei** möchte, dass die Eröffnung sowie der Abschluss der Observation einer zentralen Stelle gemeldet werden muss. Die Akten seien dabei zu verschlüsseln und so zu übermitteln, dass keine Rückschlüsse auf die observierte Person möglich seien.

3.2.3 Weitere Bemerkungen im Zusammenhang mit Observationen

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende fordern in der Verordnung Präzisierungen betreffend die im Vorfeld der Abstimmung besonders diskutierten Punkte des Gesetzes. Insbesondere bezüglich der zulässigen Orte, wo eine Person observiert werden darf (z.B. nicht im Schlafzimmer) sowie bezüglich der Mittel, die eingesetzt werden dürfen (z.B. keine Drohnen).

Auch wird verschiedentlich die Einführung von systematischen Datenerhebungen durch die Versicherungen etwa über die Anzahl, die Art und die Hintergründe der Überwachungen und deren Resultate gefordert, und auf der Grundlage des Datenmaterials eine Qualitätskontrolle der Überwachungen durch eine unabhängige Stelle.

Ein Teilnehmender verlangt, dass alle Fälle, in denen ermittelt wurde und in denen die Versicherung zu einem positiven Befund gelangte, den Strafverfolgungsbehörden systematisch gemeldet werden müssten im Hinblick auf die Artikel 148a sowie Artikel 66a Absatz 1 Buchstabe e des Strafgesetzbuchs.

Die **IG Missbrauch** fordert eine Übergangsbestimmung, mittels der die Sozialversicherungsträger ab sofort wieder Überwachungen in Auftrag geben können und die bisherigen Firmen, Spezialistinnen und Spezialisten, die vor dem Urteil des EGMR für die Sozialversicherungsträger Überwachungen ausgeführt haben, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, bis die Verordnungsbestimmungen umgesetzt sind.

3.2.4 Weitere Bemerkungen

Einzelne Kantone und Durchführungsorganisationen äussern sich inhaltlich zum geltenden Artikel 14 ATSV. Diese Bestimmung betrifft das Regressverfahren, wobei in der vorliegenden Revision nur eine marginale redaktionelle Anpassung erfolgt (Abkürzung «BSV»), jedoch keine inhaltlichen Änderungen.

Einzelne Teilnehmende machen Ausführungen zu weiteren sozialversicherungsrechtlichen Themen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsadressaten und -Teilnehmenden und Abkürzungen

Liste des destinataires et des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei destinatari e dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

KDK	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
CdC	Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
CdC	Conferenza dei Governi cantonali (CdC)

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
PBD	Parti bourgeois-démocratique
PBD	Partito borghese democratico
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti démocrate-chrétien
PPD	Partito popolare democratico
csp-ow	Christlich-soziale Partei Obwalden
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV	Parti évangélique suisse
PEV	Partito evangelico svizzero
FDP	FDP.Die Liberalen
PLR	PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR.I Liberali Radicali
GLP	Grünliberale Partei
PVL	Parti vert'libéral Suisse
PVL	Partito verde liberale
GPS	Grüne Partei der Schweiz
PES	Les Verts - Parti écologique suisse
PES	Partito ecologista svizzero
Lega	Lega dei Ticinesi
MCG	Mouvement Citoyens Genevois (MCG)
PDA	Partei der Arbeit
PST-POP	Parti suisse du travail - Parti ouvrier et Populaire
POP-PDL	Partito Operaio Popolare
Piratenpartei	Piratenpartei Schweiz
partipirate	Parti Pirate Suisse
Partito Pirata	Partito Pirata Svizzera
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero

SP60+	SP60+ PS60+
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

–	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisse Associazione dei Comuni Svizzeri
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
–	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna

4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni dell'economia

economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV-ASB ASB ASB	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SGB USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse

USS	Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Unia	Gewerkschaft Unia Syndicat Unia Sindacato Unia

5. Durchführungs- und Versicherungsorganisationen
 Organes d'exécution / Institutions d'assurance
 Organi d'esecuzione / Organi assicurativi

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
IVSK	IV-Stellen-Konferenz
COAI	Conférence des offices AI
CUAI	Conferenza degli uffici AI
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
CCCC	Conférence des caisses cantonales de compensation
CCCC	Conferenza delle casse cantonali di compensazione
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
ASA	Association suisse d'assurances
ASA	Associazione svizzera d'assicurazioni
VVAK	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
ACCP	Association suisse des caisses de compensation professionnelles
ACCP	Association suisse des caisses de compensation professionnelles

6. Organisationen für Menschen mit Behinderung
 Organisations d'aide aux personnes handicapées
 Organizzazioni di aiuto ai disabili

AGILE	Die Organisation von Menschen mit Behinderung Les organisations de personnes avec handicap Le organizzazioni di persone con handicap
ASA-Handicap mental	Association d'aide aux personnes avec handicap mental
Avanti donne	Kontaktstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung
FRAGILE	Schweizerische Vereinigung für Menschen mit Hirnverletzungen und Angehörige Association suisse pour les personnes cérébro-lésées et leurs proches Associazione svizzera per i traumatizzati cranio-cerebrali
FRPA	Fédération romande la personne d'abord
FTIA	Federazione ticinese integrazione handicap
handi-cab suisse	Schweizerischer Verband der Behindertenfahrdienste Association suisse des services de transport handicap Associazione svizzera dei servizi di viaggio disabili
Inclusion Handicap	Inclusion Handicap
insieme	insieme Schweiz insieme Suisse insieme Svizzera
INSOS	Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
Pro Mente Sana	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana Fondation Suisse Pro Mente Sana Fondazione Svizzera Pro Mente Sana
Procap	Schweizerischer Invaliden-Verband Association suisse des invalides Associazione svizzera degli invalidi
Pro Infirmis	Pro Infirmis
Cerebral Schweiz	Vereinigung Cerebral Schweiz Association Cerebral Suisse Associazione Cerebral Svizzera
SBV-FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband Fédération suisse des aveugles et malvoyants
graap association	groupe d'accueil et d'action psychiatrique
graap fondation	groupe d'accueil et d'action psychiatrique

SGB-FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund Fédération Suisse des Sourds Federazione Svizzera dei Sordi
---------	--

7. Weitere interessierte Organisationen/Kreise
Autres organisations/cercles intéressés
Altre organizzazioni/cerchie interessati

AvenirSocial	Professionelle Soziale Arbeit Schweiz Travail social Suisse Lavoro sociale Svizzera
CP	Centre Patronal
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération suisse des psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
SSR	Schweizerischer Seniorenrat
CSA	Conseil suisse des aînés
CSA	Consiglio Svizzero degli Anziani
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
SSP-VPOD	Syndicat suisse des services publics
SSP-VPOD	Sindacato dei servizi pubblici e sociosanitari
Coraasp	Coordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique
SGPP	Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
SSPP	Société suisse de psychiatrie et psychothérapie
SSPP	Società svizzera di psichiatria e psicoterapia
SGARM	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
SSMT	Société Suisse de Médecine du travail
SPPVP	Schweizerischer Psychologen- Psychotherapeutenverband Psychoanalytischer Richtung
APPOPS	Association des psychologues et des psychothérapeutes d'orientation psychanalytique de Suisse
ASPPOP	Associazione Svizzera degli Psicologi e Psicoterapeuti d'Orientazione Psicoanalitica Svizzera
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
CSIAS	Conférence suisse des institutions d'action sociale
COSAS	Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
SODK	Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS	Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS	Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

SPPK	Schweizerischer Privatdetektiv-Verband ehemaliger Polizei- und Kriminalbeamter
FSPD ADPS	Fachverband Schweizerischer Privatdetektive Association professionnelle des enquêteurs privés suisses
Ecopop	Verein Umwelt und Bevölkerung Association écologique et population Associazione ecologica e popolazione
VSPB FSFP FSFP	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter Fédération Suisse des Fonctionnaires de Police Federazione Svizzera dei Funzionari di Polizia
GREDS	Groupe romand des enquêteurs et detectives sociaux
IG Missbrauch	Interessengemeinschaft Missbrauch (WEICO AG, coprin ag, WM Investigations AG)
sages	Schweizerischer Fachverband Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
Studierende ZH Etudiants ZH Studenti ZH	Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich
–	Herr Florian Schweri
VASOS FARES	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
SBAP	Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie
–	Herr Roberto Zalunardo-Walser
–	Herr Georg Merkl
VASK	Dachverband der Vereinigungen von Angehörigen psychisch Kranker Organisation faïtière des proches des malades psychiques Associazione delle organizzazioni regionali dei familiari di malati psichici